

PIRNAER ANZEIGER

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Pirna mit den Ortschaften Birkwitz-Pratzschwitz und Graupa sowie der Gemeinde Dohma

Mittwoch, 12. März 2025

www.pirna.de/amtsblatt

Ausgabe 05 | 2025



■ Inhalt

Mitteilungen aus dem Rathaus

- 366 Tage-Bilanz des Oberbürgermeisters 2
- Hinweisaukleber für Briefkästen erhältlich 2
- Stadt Pirna sucht eine
Friedensrichterin/einen Friedensrichter 4

Öffentliche Bekanntmachungen

- Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna 9
- Öffentliche Zustellung 15

■ Endlich Frühling

Die milden Temperaturen gepaart mit Sonnenstrahlen locken derzeit zahlreiche Frühjahrsboten aus dem Versteck. Und so erfreuen Frühblüher auf so mancher Wiese. Das Meer an Krokussen verzaubert alljährlich den Grünring.

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Pirna

Stadtverwaltung Pirna

Am Markt 1/2, 01796 Pirna

Telefon: 556-0

E-Mail: stadtverwaltung@pirna.de

Web: www.pirna.de

Di. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr

Do. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr

Mo./Mi./Fr. nach Vereinbarung

Sprechzeiten Bürgerbüro, Rathaus, Kassenautomat

EG

Mo./Mi./Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Di./Do. 08:00 – 19:00 Uhr

Gleichstellungsbeauftragte

Grohmannstraße 1, EG, Zi. 7

Telefon: 556-387

E-Mail: gleichstellung@pirna.de

Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Stadtteilbüro Copitz

Schillerstraße 35

Telefon: 467853

E-Mail: stadtteilbuero.copitz@pirna.de

Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Stadtteilbüro Sonnenstein

Varkausring 1 b

Telefon: 710213

E-Mail: stadtteilbuero.sonnenstein@pirna.de

Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Ortschaftsamt Birkwitz-Pratzschwitz

Pratzschwitzer Straße 198

Telefon: 527573

E-Mail: bipra@pirna.de

Do. 15:00 – 17:00 Uhr

(jeden 2./4. Do. im Monat)

Ortschaftsamt Graupa

Badstraße 3 (Büro TSV Graupa)

Telefon: 548206

E-Mail: graupa@pirna.de

Di. 16:30 – 18:30 Uhr

Stadt-, Verwaltungs-, Bauarchiv

Haus EF am Landratsamt

Schloßhof 2/4

Telefon: 515-4455

E-Mail: archivverbund@landratsamt-pirna.de

landratsamt-pirna.de

Termine nach vorheriger Vereinbarung.

366 Tage-Bilanz des Oberbürgermeisters

Oberbürgermeister Tim Lochner: „Ich fühle mich angekommen!“

Seit genau einem Jahr lenkt Oberbürgermeister Tim Lochner die Geschicke der Stadt Pirna und fühlt sich mittlerweile gut angekommen. In den vergangenen Monaten ist viel passiert, Pirnas Oberbürgermeister konnte erste Projekte umsetzen, weiterführen und sich Ziele für die kommenden Jahre setzen. Aber auch nach 366 Tagen gibt es immer noch Premieren, die er erlebt.

Gleich zu Beginn seiner Amtszeit besuchte der Oberbürgermeister die Fachgruppen der Verwaltung, um ein umfassendes Verständnis ihrer Arbeit zu bekommen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzubauen. Er betont: „Es ist mir wichtig, die Anliegen und Herausforderungen unserer Verwaltung aus erster Hand zu verstehen, um gemeinsam effektive Lösungen zu entwickeln“. Mit einem engagierten Team, einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und den Bürgerinnen und Bürgern blickt er optimistisch in die Zukunft der Stadt.

Eine der bedeutendsten Maßnahmen in seiner bisherigen Amtszeit war die Neuplanung des Standortes und die Beschleunigung des Bauprozesses für den Bauhof. Zudem setzte sich der Oberbürgermeister dafür ein, den Grundschulstandort Zehista nicht zu schließen. Für die Schülerinnen und Schüler bedeutet dies im kommenden Schuljahr einen deutlich kürzeren Schulweg. Ohne diese Entscheidung hätten sie auf andere Schulen in Pirna verteilt werden

müssen. Ein weiteres Anliegen des Oberbürgermeisters ist die Rekommunalisierung der Hausmeister, die derzeit noch bei einem externen Dienstleister angestellt sind.

Trotz dieser Erfolge steht der Oberbürgermeister vor großen Herausforderungen. Die Sanierung der Grundschule Sonnenstein ist eine wichtige Aufgabe, die in den nächsten zwei Jahren bewältigt werden muss. Zudem liegen ihm mehrere Projekte besonders am Herzen, darunter der Industriepark Oberelbe (IPO), die Bewerbung zur Landesgartenschau 2032, das Projekt City Outlet und ein aktives Parkleitsystem für die Stadt Pirna. Hierzu steht der Oberbürgermeister bereits im Austausch mit dem Verein Landschaft(f)tZukunft e.V., um zukunftsweisende Lösungen zu entwickeln. Tim Lochners zentralster Wunsch ist es, einen beständigen Haushalt zu schaffen. Dieser würde nicht nur die finanzielle Stabilität sichern, sondern auch den Handlungsspielraum für zukünftige Projekte erweitern: „Ich bin kein Oberbürgermeister, der mit Investitionen winken muss, sondern mir ist ein ausgeglichener Haushalt wichtig!“

Insgesamt zeigt die Bilanz nach dem ersten Jahr im Amt, dass der Oberbürgermeister engagiert und zielstrebig an der Weiterentwicklung Pirnas arbeitet. Es bleibt spannend, zu beobachten, welche weiteren Akzente er in den kommenden Jahren setzen wird.

Hinweisaufkleber für Briefkästen erhältlich

Sperrvermerk gilt seit Jahresbeginn auch für Pirnaer Anzeiger

Ab sofort sind Hinweisaufkleber „Pirnaer Anzeiger – JA“ für Briefkästen erhältlich, damit das Amtsblatt der Stadt Pirna auch in Haushalte zugestellt wird, die mit einem Sperrvermerk wie „Keine Werbung einwerfen“ versehen sind. Die Aufkleber können kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses, in den Stadtteilbüros Copitz und Sonnenstein, in der Gemeindeverwaltung Dohma sowie in den Ortschaftsbüros Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz abgeholt werden. Die Stadtverwaltung Pirna

betont, dass die Deutsche Post AG trotz des Hinweisschildes gesetzlich nicht verpflichtet ist, den Pirnaer Anzeiger zuzustellen. Wer trotz Werbeverbotsvermerk nicht auf das Amtsblatt verzichten möchte, kann sich ein Exemplar im Bürgerbüro des Rathauses, in den Stadtteilbüros Copitz und Sonnenstein oder in der Gemeindeverwaltung Dohma abholen oder als PDF-Datei unter www.pirna.de/amtsblatt herunterladen. Das Amtsblatt erscheint in der Regel aller 14 Tage mittwochs.



Stellenausschreibungen

Bei der Großen Kreisstadt Pirna sind folgende Stellen zu besetzen:

- **Sachbearbeiter Unterhaltung Ingenieurbauwerke (m/w/d)**

Bewerbungsfrist: 16.03.2025

- **Sachbearbeiter Straßenunterhaltung (m/w/d)**

Bewerbungsfrist: 23.03.2025

- **Fachdienstleitung Ratsarbeit (m/w/d)**

- **Sekretariat Tiefbau (m/w/d)**

Bewerbungsfrist: je 30.03.2025

- **Sachbearbeiter/-in Verwaltungsprüfung (m/w/d)**

Nähere Infos: www.pirna.de/jobs



Verbreiterung des Radweges am Elbschlösschen

Arbeiten voraussichtlich bis Ende April

Anfang März begannen Baumaßnahmen zur Verbreiterung des internationalen Radweges im Bereich Elbschlösschen in Pirna. Diese Bauarbeiten werden etwa 70 Meter des Radweges umfassen und sollen bis Ende April 2025 abgeschlossen sein. Das Ziel dieser Maßnahme ist es, die Engstelle vor der Pension/Biergarten „Refugium Elbschlösschen“ zu entschärfen und damit Gefährdungen und Unfälle zu reduzieren. Die Arbeiten werden unter Vollsperrung

ausgeführt, die auch für die Fußgänger gilt. Eine Umleitung ist ausgeschildert. Das Gasthaus Refugium Elbschlösschen ist während der Öffnungszeiten weiterhin erreichbar. Die Gesamtkosten des Projekts betragen etwa 120.000 Euro. Der Freistaat Sachsen unterstützt dieses Vorhaben mit Zuwendungen in Höhe von 85 % der zwendungsfähigen Kosten aus dem Programm „Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaues“.

Bushaltestelle „Pirna Sonnenstein Hochhaus“ verlegt

Haltestelle nun auf der Rudolf-Breitscheid-Straße

Aufgrund der laufenden Baumaßnahmen auf der Struppener Straße biegt derzeit der Bus von der Rudolf-Breitscheid-Straße nach rechts auf die B 172 (Krietzschwitzer Straße) in die Haltestelle „Pirna Sonnenstein Hochhaus“ ein. Aufgrund der engen Kurvenverhältnisse kann der Bus jedoch nicht vollständig in die Bushaltestelle auf

der B 172 einfahren. Um die Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten, wurde die Bushaltestelle stadteinwärts auf die Rudolf-Breitscheid-Straße verlegt, etwa 35 Meter vor der Ausfahrt auf die B 172. Die Stadtverwaltung und der Regionalverkehr Sächsische Schweiz – Osterzgebirge danken für die Beachtung.

Dank an alle Wahlhelfer

Ergebnisse der Bundestagswahl 2025 unter www.pirna.de/wahl

Die Stadtverwaltung Pirna bedankt sich ganz herzlich bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für ihren Einsatz bei der Bundestagswahl 2025. Die Unterstützung hat wesentlich zum reibungslosen Ablauf der Wahl beigetragen. Die Stadtverwaltung weiß den Zeitaufwand und das Engagement sehr zu schätzen und dankt für die wertvolle Arbeit. Trotz der Kurzfristigkeit haben sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger bereit erklärt die Stadt als Wahlhelfer zu unterstützen. Leider konnten nicht alle Berücksichtigung finden. Wir möchten uns auch hier herzlich für die Bereitschaft bedanken.

Probleme bei der Zustellung?

Reklamation zur Zustellung des Pirnaer Anzeigers

- www.wittich.de – Zustellung – Zustellreklamation
- E-Mail vertrieb@wittich-herzberg.de
- Telefon 03535 489-111
03535 489-118
03535 489-119

Verkehrseinschränkung auf der Zehistaer Straße/ Liebstädter Straße

Bauarbeiten zur Glasfaserverlegung

Noch bis zum 14. März 2025 kommt es auf der Zehistaer Straße/Liebstädter Straße zwischen dem Kreisverkehr an der Zehistaer Straße und der Zufahrt an der Ziegelei zur halbseitigen Straßensperrung. Grund dafür sind Bauarbeiten zur Verlegung von

Glasfaserkabeln durch Vodafone. Der Gehweg wird in diesem Bereich abschnittsweise vollständig gesperrt, ein Notgehweg ist eingerichtet. Die Zufahrt und der Zugang zum Penny Markt sowie zu den einzelnen Grundstücken sind jederzeit gewährleistet.

Stadt Pirna sucht eine Friedensrichterin/einen Friedensrichter

Bewerbung ist bis zum 30. April 2025 möglich

Die 5-jährige Amtszeit der Friedensrichterin der Stadt Pirna und der Gemeinde Dohma endet im September 2025. Aus diesem Grund wird für die neue Amtszeit eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter gesucht.

Die Aufgabe der Friedensrichterin oder des Friedensrichters besteht darin, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (bspw. Zahlungsansprüche), Ansprüche aus dem Nachbarrecht (bspw. Streit über Grenzabstände) und nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre (bspw. Beleidigung) außerhalb eines Gerichtsverfahrens zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen sowie in strafrechtlichen Privatklassensachen den Sühneveruch im Rahmen eines Sühneverfahrens durchzuführen (bspw. bei einfachem Hausfriedensbruch oder Verletzung des Briefgeheimnisses).

Das Amt der Friedensrichterin oder des Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Die Wahl erfolgt durch den Stadtrat von Pirna für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gemäß der Schiedsstellensatzung der Stadt Pirna gezahlt.

Bei der Besetzung des Ehrenamtes sind die folgenden Voraussetzungen und Ausschlussgründe des § 4 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) zu beachten.

(1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer
1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

(3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht im Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

(5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der

Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich schriftlich bis zum 30.04.2025 bei der Stadtverwaltung Pirna, Fachdienst Rechtsangelegenheiten, Am Markt 1/2 in 01796 Pirna unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Beruf und vollständiger Adresse bewerben.

Der Bewerbung ist beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- die Erklärung, dass Ausschlussgründe nach § 4 SächsSchiedsGütStG nicht vorliegen sowie
- eine schriftliche Einwilligung, dass Auskünfte zu den Ausschlussgründen nach § 4 Absatz 4 Nummern 3 und 4 sowie des Absatzes 5 SächsSchiedsGütStG beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eingeholt werden.

Der Entwurf einer solchen Erklärung kann online auf der städtischen Internetseite unter www.pirna.de/friedensrichter abgerufen werden. Weitere Auskünfte können Interessenten im Fachdienst Rechtsangelegenheiten der Stadtverwaltung Pirna, Telefon 03501 556-342, erhalten.

Die ausführlichen Informationen zum Datenschutz sind ebenfalls auf der o. g. Internetseite zu finden.



www.pirna.de/friedensrichter



www.pirna.de/friedensrichter

Brückenbau Gottleubatal-Radweg

Vorbereitende Arbeiten gestartet

Der Baubeginn des Brückenbaus des Radwegs Gottleubatal steht kurz bevor. Seit 10. März werden die ersten Vorbereitungen getroffen und anschließend mit den Hauptarbeiten begonnen. Die Fertigstellung ist für Juni 2025 geplant. Mit dem Brückenbau wird die Lücke im Projekt Radweg Gottleubatal von der Dresdener Straße bis zum Walkmühlenweg geschlossen und der Radweg durchgehend nutzbar.

Die Baumaßnahmen des Radweges sollten bereits Ende November 2024 abgeschlossen sein. Durch die Umplanung des Brückenbauwerks kam es zu Verzögerungen, die jedoch zu Einsparungen in Höhe von rund 100.000 Euro (30 %) führten.

Die Gesamtkosten des Bauvorhabens belaufen sich auf etwa 250.000 Euro. Das Vorhaben wird durch Zuwendungen des Freistaates Sachsen in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Kosten aus dem Programm Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ unterstützt.

Baumaßnahmen auf der Dresdner, Gebrüder-Lein-Straße und Glashüttenstraße

Verkehrseinschränkungen bis 29. März 2025

Auf der Dresdner Straße, Gebrüder-Lein-Straße und Glashüttenstraße kommt es noch bis 29. März 2025 wegen der Verlegung von Leer-Rohren und Glasfaserkabeln für das Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen SachsenEnergie zu Verkehrseinschränkungen.

Die Baumaßnahme ist in drei Bauabschnitten geplant:

- Vom 10. bis 17. März werden auf der Dresdner Straße in Höhe Gebrüder-Lein-Straße die stadtauswärtige rechte Fahrspur und der Gehweg gesperrt. Fußgänger müssen an den Ampelanlagen auf die andere Gehwegseite wechseln. Der Radverkehr wird über die Ge-

brüder-Lein-Straße und die Glashüttenstraße umgeleitet.

- Im zweiten Bauabschnitt vom 17. bis 24. März wird die Gebrüder-Lein-Straße in Fahrtrichtung B 172 voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Fabrikstraße.
- Im letzten Bauabschnitt vom 24. bis 29. März ist die Einfahrt von der Gebrüder-Lein-Straße in die Glashüttenstraße nicht möglich. Die Umleitung erfolgt über die Fabrikstraße. Auf der Glashüttenstraße wird der Verkehr mit einer Ampelanlage wechselseitig an der Baustelle vorbeigeführt.

Die Stadtverwaltung dankt für das Verständnis.



Neue Fahrradständer und Behindertenparkplätze am Rathaus

Weitere Bürgerratsempfehlungen werden umgesetzt

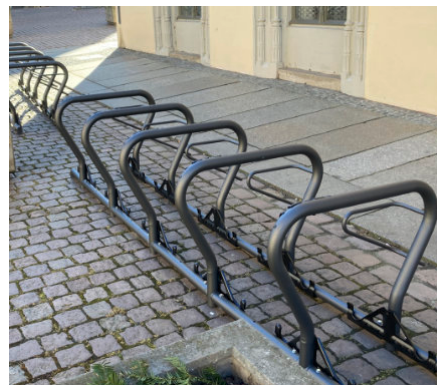
In unmittelbarer Nähe rund um das Rathaus wurden drei neue Fahrradständer installiert. Jeder der Fahrradständer bietet eine bequeme und zentrale Abstellmöglichkeit für jeweils fünf Fahrräder.

Diese Maßnahmen sind weitere, kleine Bausteine der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Bürgerrates zum Thema „Marktplatzgestaltung – Historischer Markt im 21. Jahrhundert“, der im Jahr 2023 gegründet wurde und im Januar 2024 sein Ende fand. Der Bürgerrat hatte sich intensiv mit der Gestaltung und Nutzung des Marktplatzes auseinandergesetzt und unter anderem den Ausbau von Fahrradabstellmöglichkeiten und behindertengerechten Parkplätzen empfohlen.

„Immer mehr Menschen nutzen Fahrräder als umweltfreundliches Verkehrsmittel, sodass der Bedarf an Abstellmöglichkeiten wächst. In dem Sinne freue ich mich, dass

wir am Markt zusätzliche Fahrradständer anbieten können. Damit setzen wir auch weitere Ideen des Bürgerrats um.“, sagt der Bürgermeister Markus Dreßler.

Darüber hinaus wurden auf der Westseite des Rathauses zwei Behindertenparkplätze



Neue Fahrradständer am Rathaus
(Foto: Stadtverwaltung)

eingerrichtet, um die Barrierefreiheit in der Innenstadt weiter zu verbessern. Auch diese Maßnahme geht auf Empfehlungen des Bürgerrats zurück. Zusätzlich prüft die Stadtverwaltung auf Grundlage eines im Stadtrat beschlossenen Antrags derzeit weitere Ideen für barrierefreien Zugang des Rathauses, um die Inklusion und Zugänglichkeit weiter zu fördern. Bereits 2024 wurden auf Empfehlung des Bürgerrates die Öffnungszeiten der Toiletten im Stadthaus angepasst und ein WLAN-Hotspot auf dem Marktplatz installiert. Das vollständige Bürgergutachten und weitere Informationen zum Pirnaer Bürgerrat stehen auf der städtischen Internetseite zum Download zur Verfügung.



www.pirna.de/buergerrat

WGP unterstützt Kinderfasching in Pirna-Sonnenstein

350 Kinder zogen kostümiert durch den Stadtteil

Am Faschingsdienstag fand im Stadtteil Sonnenstein ein Faschingsumzug statt, an dem rund 350 Kinder aus den umliegenden Schulen und Kindertageseinrichtungen teilnahmen. Die Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH (WGP) unterstützte dieses fröhliche Event.

Der Faschingsumzug, der vom Sonnensteiner Stadtteilmanagement organisiert wurde, führte die Kinder durch die Straßen des Stadtteils und endete schließlich vor dem WGP-Kundenzentrum am Haus Königstein. Ein DJ sorgte mit lustiger Faschingsmusik für gute Stimmung und motivierte die Kinder zum Mitsingen und Tanzen. Als Belohnung erhielten die Kinder Pfannkuchen, die von WGP-Mitarbeitern verteilt wurden. Ein besonderes Highlight war der Auftritt des WGP-Maskottchens PIRnchen. Es verteilte vom Balkon in der ersten Etage des Hauses Süßigkeiten an die Kinder.

Die WGP dankt den Organisatoren dieses Events, vor allem dem Stadtteilmanage-



Pirnchen begrüßte zur Faschingszeit alle kleinen und großen Narren mit Süßigkeiten (Foto: WGP)

ment und dem Team des ATZE e.V., für diese gelungene Veranstaltung. Die WGP

freut sich bereits darauf, auch im nächsten Jahr diesen Event zu unterstützen. (WGP)

Ausstellung im Rathaus Pirna
© Mauerpark · Cyanotypie · 30 x 20 cm · 2019 ·
Henning Kreitel

www.pirna.de – Pirna erleben – Veranstaltungen

Stadtwerke bauen neuen Fernwärmehausanschluss

Bundespolizeidirektion Pirna auf Rottwerndorfer Straße wird künftig mit Fernwärme beliefert

Anfang März begannen die Stadtwerke Pirna mit den Bauarbeiten für einen Fernwärme-Hausanschluss auf der Rottwerndorfer Straße 22. Mit dem Anschluss wird zukünftig das gesamte Areal der Bundespolizeidirektion mit Fernwärme beliefert. Die Arbeiten beginnen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf dem Gelän-

de der Bundespolizei. Zum Anschluss an die Fernwärmeleitung, die sich im Fahrbahnbereich befindet, rückt die Baustelle in den öffentlichen Verkehrsraum vor. Voraussichtlich ab der 16. Kalenderwoche wird es zu Verkehrseinschränkungen in diesem Bereich kommen. Der Verkehrsfluss wird dann durch eine Ampel geregelt.

Die Baumaßnahme wird bis zum 28. Mai 2025 abgeschlossen.

Für die Durchführung der Bauarbeiten ist die Teichmann Bau GmbH aus Wilsdruff beauftragt. Die Stadtwerke Pirna danken allen Anwohnern und Verkehrsteilnehmern für ihr Verständnis während der Bauzeit. (SWP)

Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH

STADTMUSEUMPIRNA

Galeriekonzert

Einer schönen Tradition folgend, gestalten Schülerinnen und Schüler der Musikschule Sächsische Schweiz e.V. am 15. März das 146. Galeriekonzert im StadtMuseum Pirna. Es sind die Preisträger des Regionalwettbewerbes „Jugend musiziert“, die ihr Können im Landeswettbewerb noch einmal unter Beweis stellen werden. 8- bis 11-jährige Schüler spielen Gitarre sowie Querflöte und Klavier. Ergänzt wird das Programm durch etwas ältere Jugendliche, auf ihrem Instrument schon weiter fortgeschritten, die im diesjährigen Wettbewerb aufgrund der Instrumentenauswahl bei „Jugend musiziert“ keine Gelegenheit zur Teilnahme hatten.



StadtMuseum Pirna (Foto: KTP)

■ **Sa. 15.03. | 17:00 Uhr | StadtMuseum Pirna**

Eintritt: 8 Euro, ermäßigt 6 Euro

RICHARDWAGNERSTÄTTEN

Doku und Orgelkonzert

Zum Finale der Sonderausstellung „Fluch und Segen einer Widmung. Anton Bruckner und Richard Wagner“ begeben sich die Richard-Wagner-Stätten Graupa am



Hansjörg Albrecht (Foto: Vanessa Daly)

16. März in die Pirnaer Altstadt. Diese Klangexpedition beginnt um 15:00 Uhr im Gothischen Saal der StadtBibliothek Pirna. Der international renommierte Dirigent und Organist Hansjörg Albrecht stellt dort im Gespräch den Dokumentarfilm „Im Reich der Töne“ vor, in welchem es um die Entstehung eines einzigartigen Projektes geht: Albrechts Gesamteinspielung aller Bruckner-Sinfonien auf der Orgel. Unter Schirmherrschaft Christian Thielemanns, welcher zugleich Patron der Richard-Wagner-Stätten Graupa ist, entstand dabei eine hochwertige CD-Box. Im Dokumentarfilm wird die Entstehung dieser Aufnahmen an symbolisch ausgewählten Orgeln verfolgt und die Umsetzung des großen, sinfonischen Orchesterklangs auf die Orgel durch Albrecht, Thielemann und andere erläutert.

Der Expeditionsnachmittag rundet sich ab um 17:30 Uhr mit dem Orgelkonzert „Walkürenritt auf 4.000 Pfeifen“ in der Pirnaer St. Marien-Kirche: Hansjörg Albrecht spielt Auszüge aus Werken Anton Bruckners und Richard Wagners. Tom Adler, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Richard-Wagner-Stätten Graupa, liefert dazu eine unterhaltsame Konzertmoderation und zeichnet ein Bild der Beziehung zwischen beiden Komponisten und ihrer Musik. Es erklingen Ausschnitte aus Bruckners 3. und 7. Symphonie sowie Ouvertüren und Ausschnitte aus Wagners Opern „Tannhäuser“, „Die Walküre“ und „Die Meistersinger von Nürnberg“.

■ **So., 16.03. | 15:00 Uhr StadtBibliothek Pirna | 17:30 Uhr St. Marien**

Kombi-Ticket Film und Konzert:
25 Euro, ermäßigt 20 Euro
Einzel-Ticket Konzert ohne Film
20 Euro, ermäßigt 16 Euro

Lohengrin für Einsteiger

Anlässlich der „Lohengrin“-Aufführungen an der Semperoper Dresden bieten die Richard-Wagner-Stätten Graupa zwei Spezialführungen zum Werk an seinem Entstehungsort an. Unter dem Titel „Schwellenwerk Lohengrin: Zwischen politischer Botschaft und romantischer Verklärung“ nähert sich Tom Adler am 30. März und am 6. April dem großen Schlussstein der deutsch-romantischen Oper. Denn nach dem – in Graupa entstandenen – „Lohengrin“ brach Richard Wagner mit allen Konventionen der Oper und wandte sich mit dem Dramenzyklus Der Ring des Nibelungen seinem gesellschaftskritischen Opus magnum zu. Dennoch begegnen bereits im „Lohengrin“ politische Botschaften, die dem Geiste des „Revolutions-Wagners“ entsprechen.



Szenenfoto „Lohengrin“ (Foto: Daniel Koch/Semperoper Dresden)

■ **So. 30.03., 06.04. | jeweils 10:00 Uhr**

| **Richard-Wagner-Stätten Graupa**

Dauer: ca. 90 Minuten

Preis: 12 Euro, ermäßigt 8 Euro

Jan Vogler & Friends

Am 3. April gastiert die Richard-Wagner-Akademie der Dresdner Musikfestspiele im Jagdschloss Graupa. Jan Vogler & Friends interpretieren drei Kammermusikwerke von Mendelssohn, Wagner und Haas in historischer Aufführungspraxis. Im Zentrum steht dabei Wagners Musik, die jedoch nicht ohne den Schatten seiner antisemitischen Haltung betrachtet werden kann, und im Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkriegs vor 80 Jahren mit dem Schicksal und dem Wirken zweier jüdi-

scher Komponisten in Beziehung gesetzt wird.

Im Juni 1944 wurde in Theresienstadt die „Studie für Streichorchester“ des tschechischen Komponisten Pavel Haas uraufgeführt, der 1941 in das NS-Ghetto deportiert und später in Auschwitz ermordet wurde. Haas' Stück und das berühmte Streichoktett des von den Nazis veremten Felix Mendelssohn Bartholdy, der auch von Wagner in verschiedenen Schriften immer wieder verunglimpft wurde, bilden den musikalischen Rahmen für Richard Wagners „Siegfried-Idyll“, das auch als kammermusikalischer Auftakt für die diesjährige Opernproduktion – Wagners „Siegfried“ – von The Wagner Cycles unter der Leitung von Kent Nagano bei den Dresdner Musikfestspielen erklingt.

In historisch informierter Aufführungspraxis erarbeitet, eröffnen Mendelssohns Streichoktett und Wagners „Siegfried-Idyll“ einen einzigartigen Blick auf ihre Entstehungszeit und offenbaren in einem für heutige Gewohnheiten neuartigen, vielleicht sogar visionären Klangbild bislang unbekannte Facetten in der Musik. In Kombination mit Pavel Haas' „Studie für Streichorchester“ entsteht so ein lebendiger Dialog, der musikalische Wege zur Verständigung sucht und die Vision einer friedlichen Weltgemeinschaft fühlbar werden lässt.

■ **Do. 03.04. | 19:00 Uhr | Richard-Wagner-Stätten Graupa**

Dauer: ca. 65 Minuten

Preis: 29 Euro, ermäßigt 24 Euro



Jan Vogler (Foto: Marco Grob)



Werbemotiv „Rumpelstilzchen“ (Foto: Landesbühnen Sachsen)

HERDERHALLEPIRNA

Rumpelstilzchen

Am 23. März gibt es ein musikalisches Märchen mit Figurenspiel in der Herder-Halle Pirna, wenn die Landesbühnen Sachsen mit dem bekannten Märchen „Rumpelstilzchen“ bei uns gastieren. Die Bühnenfassung von Klaus-Peter Fischer, entstanden nach dem Märchen der Gebrüder Grimm, umfasst echte Schauspieler und Figurenschauspiel mit musikalischer Begleitung. Kurzum: Ein märchenhaftes Vergnügen für die ganze Familie!

■ **So. 23.03. | 15:00 Uhr | HerderHalle Pirna**

Eintritt: 12 Euro, ermäßigt 8 Euro

STADTBIBLIOTHEKPIRNA

Russland-Reise

Unter dem Veranstaltungstitel „Russland, die Ukraine, der Krieg und wir“ stehen am 27. März in der Stadtbibliothek Pirna ein Reisevortrag und ein Gespräch mit Michael Thumann. Der Osteuropa-Korrespondent der ZEIT in Moskau ist einer der tiefsten Kenner Russlands und russischer Politik in Deutschland, der sich den Fragen des Publikums stellt. Was sind die Ursachen für den umfassenden russischen Überfall auf die Ukraine vor drei Jahren? Was sind die Ursachen für die neue Teilung Europas? Warum führt Russland einen hybriden Krieg gegen die Europäische Union? Wel-

che Rolle kann Diplomatie spielen? Gibt es Chancen für einen gerechten Frieden? Wie verhält sich die russische Gesellschaft, wie entwickelt sich Russland im Inneren? Wie sprechen die Menschen in Osteuropa über den Krieg? Wie hat die Wiederwahl Donald Trumps zum US-Präsidenten die Situation verändert? Was hat das alles mit uns in Deutschland zu tun? Über diese Fragen wird gerade in Ostdeutschland heftig gestritten. Für sein jüngstes Buch „Eisigen Schweigen flussabwärts“ ist Michael Thumann auf dem Landweg von Moskau nach Berlin gereist. In einem sehr persönlichen, melancholischen Reisebericht beschreibt er die Menschen, ihren Blick auf die Welt und die Politik diesseits und jenseits des neuen Eisernen Vorhangs.



Michael Thumann (Foto: PR)

■ **Do. 27.03. | 19:00 Uhr | Stadtbibliothek Pirna**

Eintritt nach eigenem Ermessen

Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna

Vom 28. Februar 2025

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 15 Abs. 5 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Stadtrat der Stadt Pirna in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr
- § 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen
- § 4 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr und Probezeit
- § 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Bambinifeuerwehr
- § 9 Altersabteilung
- § 10 Ehrenmitglieder
- § 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 12 Hauptversammlung
- § 13 Gemeindefeuerwehrausschuss
- § 14 Gemeindefeuerwehrleitung, Ortswehrleitung
- § 15 Gruppenführer
- § 16 Führungsgruppe
- § 17 Wahlen
- § 18 Dienstordnungen
- § 19 Befugnis zur Datenerhebung
- § 20 Geschlechtersensible Sprache
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Pirna ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den freiwilligen Ortsfeuerwehren Altstadt, Copitz, Neundorf, Liebethal, Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz und einer Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Angehörigen.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Na-

men „Freiwillige Feuerwehr Stadt Pirna“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Altstadt, Copitz, Neundorf, Liebethal, Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz und in der hauptamtlichen Einsatzabteilung geleistet. Darüber hinaus können eine Jugendfeuerwehr, eine Bambini-feuerwehr und eine Altersabteilung bestehen. Näheres regeln die §§ 7 – 9.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht,
- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Gemeindefeuerwehr nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen das erfordern, weitere Aufgaben übertragen. Im Falle seiner Verhinderung steht diese Befugnis seinem Stellvertreter zu. Weitere Pflichten können sein:
- a) Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 - b) Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 - c) Aus- und Fortbildungen anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
 - d) sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
 - e) Tierrettung und Tierkörperbergung,
 - f) Prüfung und Wartung von Technik,
 - g) Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen,
 - h) Inbetriebnahme und Betreuung von Notbrunnenanlagen.
- (3) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen. Sie sind gem. § 18 Abs. 1 SächsBRKG nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden.

§ 4 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr und Probezeit

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Dienst einer Ortsfeuerwehr sind:
- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung und
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Näheres regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

- (2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
- a) die Mitglied
 - I. in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - II. in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfas-

sungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren

I. Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

II. Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat,

III. oder eine solche Vereinigung unterstützt haben.

(3) Die Bewerber müssen in der Stadt Pirna wohnhaft sein oder in ihr einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Näheres hierzu, insbesondere die Einzugsbereiche der jeweiligen Ortsfeuerwehren, wird in einer Dienstordnung geregelt. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich aktiv tätig sein, wenn zu erwarten ist, dass diese Tätigkeit die Verfügbarkeit für Feuerwehreinätze deutlich einschränkt.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(6) Die Aufnahme erfolgt zunächst für drei Jahre auf Probe. Dies gilt auch für Personen, die zuvor Angehörige einer Gruppe der Jugendfeuerwehr oder einer anderen Gemeindefeuerwehr waren. Der Probezeitableistende ist in dieser Zeit Angehöriger einer Ortsfeuerwehr. Während der Probezeit hat er einen Eignungstest für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu ab-

solvieren und die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und Teil 2) und zum Sprechfunker erfolgreich abzuschließen. Der Lehrgang zum Atemschutzgeräteträger ist bei vorhandener Eignung ebenfalls erfolgreich abzuschließen. Bei Personen, die zuvor Angehörige einer anderen Feuerwehr waren, kann auf den Eignungstest verzichtet werden. Wurden einer oder mehrere der zuvor genannten Lehrgänge bei einer anderen Gemeindefeuerwehr bereits erfolgreich absolviert, werden diese anerkannt. Der Gemeindefeuerwehrleiter entscheidet zum Ende der Probezeit anhand einer vom zuständigen Ortswehrleiter erstellten Probezeitbeurteilung über die Fortsetzung des Feuerwehrdienstes. Auf Antrag des Ortswehrleiters kann die Probezeit bis auf ein Jahr verkürzt werden. Näheres zur Aufnahme und zur Probezeit regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr endet, wenn der Angehörige

- a) die Probezeit nicht erfolgreich absolviert hat,
- b) das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird.

In den Fällen des Buchstaben b) und des § 18 Abs. 4 Nr. 1 endet lediglich der aktive ehrenamtliche Dienst, in allen anderen Fällen endet auch die Mitgliedschaft in der Feuerwehr.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann auf seinen Antrag beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, ist sein Feu-

erwehrdienst zu beenden. Wechselt der Angehörige den Wohnsitz innerhalb der Stadt Pirna, soll der Angehörige in die Ortsfeuerwehr des neuen Wohnsitzes wechseln. Näheres zum Wohnsitz- bzw. Wohnortwechsel regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(4) Der Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden.

Dies gilt insbesondere,

- a) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung,
- b) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten gem. § 6 Abs. 5,
- c) bei erheblich schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- d) wenn die Eignung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe f) oder § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben ist oder
- e) bei einem Verhalten, dass eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig vom Dienst suspendiert werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch oder Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(8) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie (elektronische) Schlüssel und der Dienstausweis sind von dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausscheiden zurückzugeben, sofern in § 9 Abs. 1 nichts Anderes geregelt ist. Andernfalls kann für den entstandenen Schaden Ersatz verlangt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen aller Ortsfeuerwehren haben das Recht, die ehrenamtlichen Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters sowie den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. Wählen darf nur, wer am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) Angehöriger des aktiven Feuerwehrdienstes ist; davon unberührt bleibt das Wahlrecht der Altersmitglieder nach § 6 Abs. 1.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Ortsfeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer gesonderten Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörigen der Ortsfeuerwehren werden auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Pirna Sachschäden, die Angehörigen der Ortsfeuerwehren in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- b) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- c) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,

e) die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in einen anderen Ortsteil oder eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen,

f) eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden und

g) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie anderer Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren sind darüber hinaus verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden sowie
- c) eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Ortsfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter:

- a) einen mündlichen Verweis erteilen,
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen,
- c) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- d) die Dienstbeendigung beim Oberbürgermeister einleiten.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor anzuhören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzung der Dienstpflichten kann ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger durch den Ortswehrleiter vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Dienstbeendigung ist einzuleiten, wenn einem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bereits die Androhung der Dienstbeendigung nach Buchstabe c) ausgesprochen wurde und es innerhalb von 5 Jahren nach der erstmaligen Dienstpflichtverletzung zu einem erneuten Vergehen kommt, welches disziplinarisch nach diesem Absatz geahndet werden muss.

(7) Bei Verletzungen der Dienstpflichten während des Dienstes kann ein Angehöriger

der Ortsfeuerwehr durch den Ortswehrleiter oder einem von ihm für die Durchführung des Dienstes Beauftragten von diesem Dienst ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger die Pflichten nach Absatz 5 Satz 3 a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er zumindest vorübergehend den Status eines aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, bleibt aber Mitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Näheres dazu regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr gliedert sich in Gruppen. Diesen stehen der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter vor. Die Gemeindefeuerleitung entscheidet über die Einrichtung und Schließung einer Gruppe. Einer Gruppe stehen ein Jugendfeuerwehrwart und ein oder mehrere stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte vor. Näheres dazu regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sowie die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter werden vom Gemeindefeuerleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Rücknahme der Bestellung ist aus triftigen Gründen jederzeit möglich. Die betreffenden Angehörigen müssen, neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen, über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Dies ist durch den Abschluss des Lehrganges „Jugendfeuerwehrwart“ oder eine andere mindestens gleichwertige, pädagogische Qualifikation nachzuweisen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Bambini- und Jugendfeuerwehr nach außen. Die Jugendfeuerwehrwarte vertreten gegenüber dem Ortswehrleiter die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart soll die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter sechsmal im Jahr zu Abstimmungen von Veranstaltungen, Dienst- und Finanzpläne einladen. Zu den Beratungen sind auch der Leiter der Bambinifeuerwehr und dessen Stellvertreter einzuladen. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu füh-

ren, die dem Gemeindefeuerwehrleiter zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

(4) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein. Über Aufnahme, Entlassung und Ausschluss entscheidet der zuständige Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Näheres regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Kind bzw. der/die Jugendliche

- a) in den aktiven Dienst einer Ortsfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet auch, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 4 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

§ 8 Bambinifeuerwehr

(1) In die Bambinifeuerwehr können Kinder ab vollendetem 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Bambinifeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(2) Die Absätze 1 bis 5 des § 7 gelten sinngemäß auch für die Bambinifeuerwehr, wobei der Leiter der Bambinifeuerwehr und seine Stellvertreter den Jugendfeuerwehrwarten gleichgestellt sind.

§ 9 Altersabteilung

(1) Angehörige der Ortsfeuerwehren und hauptamtliche Angehörige können bei Überlassung der Dienstkleidung Altersmitglieder werden, wenn sie den aktiven Dienst in ihrer Ortsfeuerwehr oder der Einsatzabteilung der hauptamtlichen Angehörigen

- a) gem. § 5 Abs. 1 Anstrich b) beenden müssen oder
- b) bei Eintritt in ihre Altersrente beenden wollen oder

c) bei Eintritt in die Übergangsvorsorgung beenden.

Für Buchstabe b) bedarf es einer schriftlichen Erklärung, dauerhaft Altersmitglied ohne Rückkehrabsicht in den aktiven Dienst werden zu wollen. Für Altersmitglieder gelten die Rechte nach § 6 Absatz 1, 3, und 4 sowie die Pflichten nach § 6 Absatz 5 Anstriche a) – g). Bei Pflichtverstößen gelten § 6 Absätze 6 und 7 entsprechend.

(2) Die Altersmitglieder der Ortsfeuerwehren können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 in den Ortsfeuerwehren Altersgruppen bilden. Die Mitglieder einer Altersgruppe benennen aus ihren Reihen einen Gruppensprecher. Die Gesamtheit aller Altersmitglieder der Ortsfeuerwehren bilden die Altersabteilung der Feuerwehr Pirna.

(3) Angehörige, welche wegen eines Dienstunfalls aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst mehr leisten können oder welche ihren Pflichten nach § 6 Absatz 5 Satz 3 nicht mehr nachkommen und mindestens 25 Dienstjahre bei der Freiwilligen Feuerwehr versehen haben, können als vorübergehende Mitglieder bis zum Erreichen der Altersrente in die Altersabteilung versetzt werden und erhalten damit den Status eines Altersmitgliedes. Eine Rückkehr zum aktiven Dienst regelt sich durch eine Dienstordnung.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter bestellt auf Vorschlag aller Altersmitglieder zwei Angehörige der Altersabteilung zum Leiter der Altersabteilung und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Eine Rücknahme der Bestellung ist aus triftigen Gründen jederzeit möglich. Der Leiter der Altersabteilung vertritt diese nach außen.

(5) Altersmitglieder können unter der fachlichen Aufsicht des Gemeindefeuerwehrleiters Aufgaben und Funktionen aus dem aktiven Dienst übernehmen. Dazu gehören

- a) die Aus- und Fortbildung,
- b) die Kinder- und Jugendarbeit,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit,
- d) die Brandschutzerziehung,
- e) der Feuerwehrekampfsport,
- f) die Mitarbeit in den Feuerwehrverbänden oder
- g) die Traditionspflege.

(6) Die Mitgliedschaft in der Altersabteilung endet durch die Beendigung der Mit-

gliedschaft in der Feuerwehr oder durch den Tod.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz der Stadt Pirna besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 5 Absatz 4 Buchstaben c) bis e) ist die Abberufung möglich.

§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- c) der Gemeindefeuerwehrleiter,
- d) der Ortswehrleiter.

§ 12 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Abs. 1 und 9 Abs. 1 wahlberechtigten Angehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehren, den hauptamtlichen Angehörigen, der Altersabteilung sowie dem Oberbürgermeister spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. An-

gehörige der Bambini- und Jugendfeuerwehr nehmen in der Regel nur an der Hauptversammlung teil, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Zur Hauptversammlung haben alle Angehörigen die Möglichkeit, Fragen, die die Gemeindefeuerwehr insgesamt betreffen, an den Gemeindefeuerwehrleiter bzw. den Oberbürgermeister zu stellen. Der Fragesteller hat einen Anspruch auf eine schriftliche und sachliche Auskunft zur Hauptversammlung, wenn die Frage mindestens vier Werktage vorher schriftlich beim Gemeindefeuerwehrleiter vorliegt. Fragen, welche nach dieser Frist eingereicht oder bei der Hauptversammlung gestellt werden, sind spätestens nach 14 Tagen schriftlich zu beantworten.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 und § 9 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters und fasst Beschlüsse, welche die Gesamtwehr betreffen. Hierzu zählen insbesondere Vorschläge zu Satzungsänderungen, die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes sowie die Koordination von Terminen und Maßnahmen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist vor der Bestellung des hauptamtlichen Gemeindefeuerwehrleiters und dessen hauptamtlichen Stellvertreters anzuhören.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus

- a) dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, seinen drei Stellvertretern,
- b) den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern,
- c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter und

d) dem Leiter der Altersabteilung und seinem Stellvertreter.

Stimmberechtigt sind der Gemeindefeuerwehrleiter und seine drei Stellvertreter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter sowie bei Belangen der Jugendfeuerwehr der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter und bei Belangen der Altersmitglieder der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter. Mitglieder, die mit mehr als einer Funktion im Feuerwehrausschuss vertreten sind, nehmen nur mit einer Stimme an Abstimmungen teil.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll regelmäßig, mindestens jedoch achtmal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beratungstermin. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen

(6) Der Oberbürgermeister erhält Niederschriften der Beratungen.

§ 14 Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter

(1) Der Leiter der hauptamtlichen Angehörigen (Fachgruppenleiter Feuerwehr) nimmt die Aufgaben des Gemeindefeuerwehrleiters wahr. Der stellvertretende Leiter der hauptamtlichen Angehörigen (Stellvertreter des Fachgruppenleiters Feuerwehr) nimmt die Aufgaben eines stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiters wahr. Zwei weitere stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter werden aus den Reihen der ehrenamtlichen Angehörigen gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben

aus. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehren entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Leitung der Führungsgruppe zu übernehmen,
- d) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- f) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Ausbildungsstunden teilnehmen kann,
- g) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- h) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- i) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- j) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,
- k) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Der Gemeindefeuerwehrleiter entscheidet über die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 im Feuerwehrausschuss behandelten Fragen. Näheres zu den Aufgaben regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(3) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter legt für seine drei Stellvertreter die Reihenfolge der Vertretung fest. Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter haben den Gemeindefeuer-

leiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Der Oberbürgermeister regelt Näheres hierzu in einer Dienstordnung.

(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Oberbürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(6) Der Ortswehrleiter hat mindestens einen Stellvertreter. Näheres dazu regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung. In Ortsfeuerwehren mit einer Jugendgruppe oder einer Altersgruppe können der Jugendfeuerwehrwart oder der Sprecher der Altersgruppe dem Ortswehrleiter als beratende Mitglieder bei Seite stehen.

(7) Für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten Absatz 2 Satz 2 Anstriche a), e), h) und i) gleichermaßen. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, sind dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen. Die Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters. Näheres zu den Aufgaben regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(8) Der Ortswehrleiter legt für seine Stellvertreter die Reihenfolge der Vertretung fest. Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben den Ortswehrleiter bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Ein ehrenamtlicher stellvertretender Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter ist bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn er die für seine Wahl geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abzuberufen.

Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch gewählte Personen insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 17 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist. Ein grober Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn gegen die dort genannten Funkti-

onsträger disziplinarische Maßnahmen nach § 6 Abs. 6 verhängt werden.

§ 15 Gruppenführer

(1) Angehörige der Ortsfeuerwehren dürfen als Gruppenführer nur eingesetzt werden, wenn sie persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst der Ortsfeuerwehr verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.

(2) Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Näheres zur Bestellung, deren Dauer, der Bedingungen für einen Widerruf sowie zur erforderlichen Aus- und Fortbildung regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 16 Führungsgruppe

(1) Zur Unterstützung der Einsatzleitung und für die Abarbeitung von Großschadenslagen wird eine Führungsgruppe eingerichtet.

(2) Angehörige der Führungsgruppe müssen persönlich geeignet sein und über die erforderliche Qualifikation verfügen.

(3) Näheres zur Bestellung, deren Dauer, der Bedingungen für einen Widerruf sowie zur erforderlichen Aus- und Fortbildung regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 17 Wahlen

(1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter sowie die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt oder lehnt einer der stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter, ein Ortswehrleiter oder ein stellvertretender Ortswehrleiter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung der oben genannten Personen wichtige Gründe entgegen, kann der Oberbürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Dies gilt auch im Falle einer vorläufigen

Suspendierung eines der o.g. Funktionsträgers nach § 5 Abs. 5 für die Dauer der Suspendierung.

(2) Ist eine Neubesetzung einzelner, der in Abs. 1 genannten Funktionen vor Ablauf der Wahlperiode erforderlich, erfolgt diese nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode durch die nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5.

(3) Steht kein geeigneter Bewerber für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt. Die erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für einen stellvertretenden ehrenamtlichen Gemeindefeuerwehrleiter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung (Lehrgänge „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“). Die erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für einen Ortswehrleiter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung (Lehrgänge „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“). Die erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für einen stellvertretenden Ortswehrleiter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“. Es reicht bei Wahlämtern die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion aus, wenn sich der Bewerber schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren erfolgreich zu absolvieren. Neben den fachlichen Voraussetzungen muss der Bewerber für die Übernahme eines Wahlamtes oder einer einzusetzenden Führungsfunktion in den letzten zwei Jahren vor der Wahl die Dienstpflichten für den aktiven Dienst in gefordertem Maß erfüllen und darf keine disziplinarischen Maßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 7 der Feuerwehrsatzung erhalten haben. Zudem verpflichtet er sich

zu feuerwehr- und dienstinternen Angelegenheiten verschwiegen zu sein und jederzeit ein vorbildliches, kameradschaftliches, loyales und verantwortungsbewusstes Verhalten gegenüber seinen Dienstvorgesetzten und allen Feuerwehrangehörigen zu pflegen. Wahlberechtigt für die Wahlen der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sind nur die Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Bewerber müssen ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Pirna haben. Ausnahmen von dieser Regelung sind zulässig, wenn kein oder nur ein Bewerber für das betreffende Amt zur Verfügung steht oder wenn nur zwei Kandidaten für zwei Ämter zur Verfügung stehen. (5) Näheres zur Vorbereitung, dem Ablauf einer Wahl und zu Neuwahlen regelt die Wahlsatzung.

§ 18 Dienstordnungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, weitere Details zur Dienstdurchführung in der Freiwilligen Feuerwehr durch Dienstordnungen zu regeln.

§ 19 Befugnis zur Datenerhebung

(1) Für die Durchführung und Abrechnung von Feuerwehreinsätzen, Mitgliederverwaltung, Planung sowie Überwachung von Vorsorge- und Tauglichkeitsuntersuchungen, Ehrungen sowie zur Aus- und Weiterbildung ist die Erhebung folgender Daten von den ehrenamtlich Tätigen zulässig:

- a) Name, Geburtsdatum und Anschrift des ehrenamtlich Tätigen
- b) Daten des Arbeitgebers

c) Daten der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Angehörigen der Feuerwehr

d) Daten über für die Feuerwehrtätigkeit zuträglichen Ausbildungen

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 20 Geschlechtersensible

Sprache

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Feuerwehrsatzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2015, letztmalig geändert durch Satzung vom 11. September 2018, außer Kraft.

Pirna, 28. Februar 2025

Tim Lochner

Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische

Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Pirna, 28. Februar 2025

Tim Lochner

Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 2 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

„Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die ‚Öffentliche Zustellung gemäß §§ 1 und 2 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)‘ nicht im Internetauftritt der Stadt Pirna veröffentlicht. Sie kann in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Pirna ‚Pirnaer Anzeiger‘ Nr. 05/25 vom 12.03.2025 nachgelesen werden.“

Stadtratsanfragen

Nachfrage zur ANF Farbige LED-Beleuchtung am Markt (Katrin Lang eingebracht im Stadtentwicklungsausschuss am 09.01.2025)

Die LED-Strahler auf dem Marktplatz sind bereits seit Herbst 2013 installiert. Dazu ergeben sich mehrere Nachfragen:

1. Wie oft wurden diese Strahler seit ihrer Installation gewartet bzw. geprüft?
2. Wurden die Strahler nach der Untersuchung der Nutzung im Jahr 2019 noch gewartet bzw. geprüft, wenn ja wann wurden sie zuletzt gewartet bzw. geprüft?
3. Wer hat über Einstellung der Wartung verfügt und warum wurden die vermutlich noch funktionstüchtigen Strahler nicht demontiert und verkauft oder anderweitig zum Einsatz gebracht?
4. Wurde mit den Beschwerdeführern oder anderen Anwohnern des Marktes das Gespräch gesucht, um einen Kompromiss für den Betrieb der Strahler, in einem gegenseitig akzeptierten Zeitfenster des Abends, zu finden?
5. Um wie viele Anwohner des Marktes handelt es sich bei den Beschwerdeführern?
6. Stimmt die Stadtverwaltung der Einschätzung zu, dass es sich bei den für die Installation der Strahler zugrundeliegenden Lichtkonzept, um ein Alleinstellungsmerkmal, zumindest aber um einen wesentlichen Attraktivitätszugewinn für den Pirnaer Weihnachtsmarkt handelt?

Antwort der Verwaltung vom 29.01.2025

Zu 1. bis 3.: Die Zuständigkeiten für die Anlage waren seit ihrer Installation durch die Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna mbH (SEP) nicht hinreichend geregelt, sodass keine durchgängigen Aufzeichnungen dazu vorliegen. Bekannt ist, dass im Jahr 2018 die Strahler aufgrund einer Fehlfunktion durch die Energieversorgung Pirna (EVP) überprüft und teilweise außer Betrieb genommen wurden. Nach aktuellem Kenntnisstand wurden vermutlich keine weiteren Prüfungen und Wartungen durchgeführt.

Zu 4.: Ja, es wurde ein Gespräch geführt, um gemeinsam eine Lösung zu finden. Daraufhin wurden die Zeiten der Anstrahlung

verkürzt. Nach einer kurzen Pause wurden jedoch auch zu dieser verkürzten Anstrahlung erneut Beschwerden geäußert.

Zu 5.: Der Stadtverwaltung ist bekannt, dass es mindestens einen Beschwerdeführer gab. Ob es Absprachen zwischen verschiedenen Bewohnern gab, ist jedoch nicht bekannt. Die Beschwerden wurden an das Landratsamt als zuständige Behörde gerichtet.

Zu 6.: Natürlich trägt eine ansprechende Gebäudeanstrahlung auf einem historischen Marktplatz wie dem in Pirna zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und der optischen Attraktivität bei. Deshalb hat der Bürgermeister, wie bereits in der Antwort zu Anfrage ANF-24/0060-60.0 mitgeteilt, bezüglich der Beleuchtung des Marktes während des Weihnachtsmarktes bereits 2024 Kontakt mit dem Betreiber des Weihnachtsmarktes aufgenommen. Auch aufgrund dieser Gespräche strebt die Verwaltung an, im Jahr 2025 Ideen und Möglichkeiten für eine zukünftige Beleuchtung des historischen Marktes zu erarbeiten. Derzeit ermittelt die Verwaltung die Kosten für die Erarbeitung eines neuen Beleuchtungskonzeptes. Um Entwicklungen wie in der Vergangenheit zu vermeiden, sollen im Zuge einer möglichen Konzepterstellung die Immissionschutzbehörde sowie die Gebäudeeigentümer einbezogen werden.

Errichtung von Pollern auf dem Radweg Gottliebatal (Frank Ludwig eingebracht in der Stadtratssitzung am 04.02.2025)

Aktuell nutzen einige Kraftfahrzeugnutzer den Radweg widerrechtlich. Wann werden die fehlenden Poller installiert?

Antwort der Verwaltung vom 11.02.2025

Die Poller auf dem Radweg Gottliebatal wurden – analog zu denen auf dem Geh- und Radweg entlang der Rottwerndorfer Straße (vom Evangelischen Schulzentrum bis zur Johann-Sebastian-Bach-Straße) – für die Ausführung des Winterdienstes vorübergehend entfernt. Nach Rücksprache mit dem Bauhof werden die Poller bei absehbar steigenden Temperaturen so bald wie möglich wieder eingesetzt. Grundsätzlich ist es bedauerlich, dass Pol-

ler erforderlich sind, um die Einhaltung der Verkehrsregeln (hier gemäß Verkehrszeichen 240: gemeinsamer Geh- und Radweg) zu unterstützen, da diese für verschiedene Nutzergruppen der Verkehrsanlage, darunter Eltern mit Kinderwagen, Radfahrende mit Anhängern oder Lastenrädern sowie mobilitätseingeschränkte Personen mit Rollatoren, Rollstühlen oder Handbikes, ein Hindernis darstellen. Das Befahren eines Geh- und Radwegs mit motorisierten Fahrzeugen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld von mindestens 50 Euro geahndet. Wir werden die Polizei über die Situation informieren und Kontrollen anregen.

Markt der Kulturen (Dolph Haupt eingebracht in der Stadtratssitzung am 10.12.2024)

Wir bitten um Offenlegung, inwieweit die Stadtverwaltung, die Holding oder einer der Konzernbetriebe den Markt der Kulturen finanziell oder mit Manpower unterstützt.

Zwischenantwort der Verwaltung vom 23.01.2025

Der Markt der Kulturen ist seit 2003 eine Kooperationsveranstaltung der Stadtverwaltung Pirna mit der Aktion Zivilcourage e. V. Um die erfolgreiche Durchführung der Veranstaltung zu sichern, leisten unterschiedliche Bereiche der Stadtverwaltung Unterstützung und Zuarbeit. Aufgrund der Komplexität der Veranstaltungsorganisation wird für den finanziellen Überblick noch einige Zeit benötigt. Der Fragesteller wird höflich um Geduld gebeten. Die Antwort wird bis zum 13. Februar 2025 vorbereitet.

Antwort der Verwaltung vom 10.02.2025

Der Markt der Kulturen ist seit 2003 eine feste Größe im Veranstaltungskalender der Stadt Pirna und wird durch zahlreiche Partner, Förderer, Sponsoren und Spender unterstützt. Im Jahr 2024 beteiligte sich die Stadt Pirna mit einem Sockelbetrag von 10.000 Euro an der Veranstaltung. Darüber hinaus wurden Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Faltblätter, Banner an den Ortseingängen) und die Verkehrssicherung (Beschilderung Marktplatz/Parkverbotszone) in einer Gesamthöhe von

1.483,10 Euro übernommen. Um die erfolgreiche Durchführung der Veranstaltung zu sichern, leisten unterschiedliche Bereiche der Stadtverwaltung Unterstützung und Zuarbeit:

- **Fachdienst 01.2 Öffentlichkeitsarbeit:** Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Umsetzung des Ehrengästeprogramms des Oberbürgermeisters, Organisation der Beteiligung der Partnerstädte
 - **Fachdienst 01.3 Demokratie, Prävention und Migration:** Organisation und Gestaltung des Bühnenprogramms, Koordination der technischen Umsetzung (Bühnen etc.) und der Veranstaltungssicherheit, Unterstützung bei der Gewährleistung der Finanzierung
 - **Fachdienst 32.2 Ordnung, Sicherheit und Gewerbeangelegenheiten:** Unterstützung bei der Veranstaltungssicherheit (GVD), Erstellung von Genehmigungen und Bescheiden (Marktfestsetzung, Veranstaltungserlaubnis, Plakatierungsgenehmigung)
 - **Fachdienst 60.3 Straßenunterhaltung:** Bereitstellung eines Fahrzeugs für Transportfahrten, An- und Abtransport der Fahrradständer, Marktreinigung im Nachgang der Veranstaltung, Entsorgung der Veranstaltungsabfälle
 - **Fachdienst 60.4 Verkehrsangelegenheiten:** Erstellung der verkehrsrechtlichen Anordnung
 - **Fachdienst 65.1 Gebäudemanagement:** Bereitstellung von Biertischgarnituren, Fahnenmasten, Elektranen etc., Zusatzreinigung in Toilettenanlagen und der für die Veranstaltung benötigten Räumlichkeiten, Abstimmungen zur Gebäudesicherheit (via Sicherheitsdienst/Hausmeister/Gebäudereinigung)
- Eine Unterstützung durch die Holding oder die Konzernbetriebe erfolgt nicht.

Umsetzung neuer REWE-Markt in Copitz (Ralf Böhmer eingebracht in der Stadtratssitzung am 04.02.2025)

REWE möchte einen neuen Markt in Pirna-Copitz errichten. Der Altstandort REWE/Köckeritz soll erhalten bleiben und als Nahkauf weitergeführt werden. Wie ist dazu der aktuelle Stand?

Antwort der Verwaltung vom 06.02.2025

Die Firma REWE ist mit der Stadtverwal-

tung, auch unter Einbeziehung des ansässigen Kaufmanns, seit längerer Zeit im Gespräch hinsichtlich einer möglichen räumlichen und funktionalen Erweiterung am Altstandort Schillerstraße. Aus städtebaulicher Sicht und unter den Regularien des gültigen Bebauungsplans Nr. 58 „Strategische Steuerung des Einzelhandels“, wo der Altstandort als Teil des Zentralen Versorgungsbereiches Copitz-West ausgewiesen ist, ist dies aus Sicht der Verwaltung die Vorzugsvariante. Diese Lösung entspricht in vollem Umfang den Zielstellungen für den Einzelhandel und damit auch dem o.g. Bebauungsplan. Die Stadtverwaltung hat ferner Kontakt mit dem Verwalter der angrenzenden Ladenpassage aufgenommen, wo der Getränkemarkt von REWE untergebracht ist. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine funktionale Verbindung mit räumlicher Erweiterung am Standort umzusetzen. Diese Möglichkeit wurde von REWE nach Auffassung der Verwaltung noch nicht hinreichend untersucht. Die angestrebte Vorzugslösung von REWE mit der Verlagerung und dem Neubau „auf der grünen Wiese“ am Siedlungsrand nah der S 177 unter Beibehaltung des Nahversorgers am Altstandort ist der Verwaltung bekannt. Diese Idee widerspricht zunächst sämtlichen Bauleitplanungen der Stadt Pirna und ist auch hinsichtlich den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung voraussichtlich nicht genehmigungsfähig. Zur Realisierung eines solchen Vorhabens bedarf es neben der Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Aufhebung des B-Planes Nr. 58 sowie die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für ein solches Vorhaben mit sehr geringen Genehmigungschancen. Die notwendige Aufhebung des B-Planes Nr. 58 würde ferner eine unkontrollierte Entwicklung im Einzelhandel bewirken. Aus Sicht der Verwaltung wird daher weiterhin eine Lösung für den Altstandort angestrebt – die Gespräche mit REWE und dem Verwalter der Ladenpassage werden fortgeführt.

Denkmalschutz Busgarage Pirna-Sonnenstein (Lutz Richter eingebracht in der Stadtratssitzung am 04.02.2025)

1. Gab es in der Vergangenheit eine Prüfung durch die untere Denkmalschutzbehörde zu der ehemaligen Busgarage

der Tötungsanstalt Pirna-Sonnenstein bezüglich des Denkmalschutzes bzw. gab es einen Antrag auf Erteilung des Denkmalschutzes und welchen Ausgang hat dies genommen? Ich habe im Denkmalschutzgesetz gelesen, dass die Möglichkeit besteht, den Denkmalschutz durch unbeteiligte Dritte zu beantragen.

2. Gibt es die Möglichkeit, dass der Stadtrat den Antrag an die untere Denkmalschutzbehörde stellen lassen kann, über den Denkmalschutz der Busgarage zu befinden?

Antwort der Verwaltung vom 07.02.2025

Zu 1.: Das Gebäude im Schlosspark Pirna Sonnenstein, mit neuer Anschrift Schlosspark 8a, ist in der Denkmalliste des Freistaates Sachsen unter der Objektnummer 0930115 enthalten. Das Gebäude ist ein Einzelkulturdenkmal und weiterhin auch Bestandteil einer Sachgesamtheit. Damit ist bestätigt, dass das Objekt bereits unter Denkmalschutz gestellt ist (s. Anlage). Somit bedarf es keiner Überprüfung. Auch im Zusammenhang mit dem beantragten und genehmigten Bauvorhaben wurde die zuständige Denkmalschutzbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, beteiligt. Die Stellungnahme wurde in der Baugenehmigung vollumfänglich berücksichtigt.

Zu 2.: Der Stadtrat kann gerne Hinweise zur Überprüfung von baulichen Anlagen hinsichtlich einer Denkmalschutzwürdigkeit an die Stadtverwaltung und hier an die untere Denkmalschutzbehörde herantragen. Diese würden dann an die zuständige Fachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, weitergeleitet, welches im Anschluss eine Überprüfung durchführen kann. In diesem Fall ist es nicht notwendig. Gleichzeitig kann jedermann Einsicht in die Denkmalliste des Freistaates Sachsen nehmen, die auch unter pirna.de abrufbar ist. Hier erhält man einen genauen Überblick über alle ausgewiesenen Denkmale im Stadtgebiet von Pirna. Auch der jeweilige Eigentümer kann einen Antrag zur Überprüfung der Denkmaleigenschaft stellen.

Gültigkeit Geschäftsordnung – Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines neuen Bauhofes (Bodo Herath eingebracht in der Stadtratssitzung am 04.02.2025)

Nach § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung und § 36 Abs. 5 SächsGemO ist ein Verhandlungsgegenstand auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Diese Frist ist in mehreren Fällen nicht eingehalten worden, z.B. beim ANT-24/0014-65.0 Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines neuen Bauhofes (eingebracht im STR am 24.09.2024)! Dazu folgende Fragen: Wann wurde im Stadtrat über diesen Antrag entschieden? Wann wurde dieser Antrag im zuständigen Stadtentwicklungsausschuss vorbereitet? Wer ist für die Durchsetzung der Geschäftsordnung im Hinblick auf diesen Antrag zuständig?

Antwort der Verwaltung vom 14.02.2025

Der o. g. Antrag wurde in der Sitzung des Stadtrates am 24.09.2024 eingebracht. In der darauffolgenden Stadtratssitzung am 12.11.2024 wurde der Antrag, im Rahmen der Haushaltsdiskussion, erneut als Änderungsantrag zum Haushalt 2025/2026 eingebracht, positiv beschieden und in den Haushalt aufgenommen. Die Stadtkämmerin entschied daraufhin, dass der ursprüngliche Antrag (ANT-24/0014-65.0) nicht zusätzlich beraten und abgestimmt werden muss. Dies wurde im Lebenslauf festgehalten, welcher der Vorlage als Anlage beigefügt ist.

VVO und Bike-Sharing (Ralf Wätzig eingebracht in der Stadtratssitzung am 04.02.2025)

Im Rahmen der Verbandsversammlung des Verkehrsverbunds Oberelbe (VVO) wurde berichtet, dass in Freital und Heidenau über den VVO ein Bike-Sharing-Projekt umgesetzt wird. Mit Bezug auf den Antrag ANT-22/0133-61.0 und die ergänzende Information vom 23.08.2022 stellen wir folgende Anfragen:

1. Wurde die Stadt Pirna vom VVO hinsichtlich einer Beteiligung an dem Projekt in Pirna angefragt?

2. Wenn ja, warum hat sich die Stadt Pirna an dem Projekt nicht beteiligt?
3. Besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Pirna sich noch an dem Projekt beteiligt?

Mit oben zitiertem, mit großer Mehrheit beschlossenen Antrag hatte der Stadtrat das grundsätzliche Interesse an einer Ausweitung des Dresdner MobiBike Angebots auf die Stadt Pirna und der Etablierung eines Bike Sharing Modells bekundet. Die Umsetzung war 2022 jedoch auf Grundlage der Antwort der Dresdner Verkehrsbetriebe nicht möglich. Nunmehr gibt es offensichtlich über den VVO entsprechende Möglichkeiten. Wir möchten mit dieser Anfrage die Möglichkeiten einer Beteiligung der Stadt Pirna prüfen. Aus unserer Sicht sollte sich die Stadt Pirna unter der Maßgabe, dass ein solches Angebot finanzierbar ist, grundsätzlich beteiligen und so ein weiteres, ergänzendes, zeitgemäßes Mobilitätsangebot in Pirna etablieren.

Antwort der Verwaltung vom 13.02.2025

Zu 1.: Ja.

Zu 2.: Das vorgeschlagene Projekt beinhaltet eine handwerklich oberflächlich gefertigte Ausschreibung, eine rein über Einwohnerzahlen gesteuerte Vergabe. Nicht beachtet wurde die topographische Lage in Pirna. Das Projekt hätte im Projektzeitraum allein in Pirna ca. 40.000 Euro Steuermittel verursacht. Etwa die Hälfte davon hätte im städtischen Haushalt abgebildet werden müssen. Maßgeblich für die Nichtbeteiligung der Stadt Pirna war jedoch, dass eine wirtschaftliche Weiterführung über den Förderzeitraum von zwei Jahren hinaus ausgeschlossen werden musste. Zusätzlich ist auch zu beachten gewesen, dass sich hier ortsansässige und touristische Anbieter der freien Wirtschaft einer steuermittelbasierten Konkurrenz ausgesetzt gesehen hätten. Weiterhin enthielt die Ausschreibung die Lieferung von bis zu 5 Jahre alten Fahrrädern, eine Fahrt durch Dresden oder Leipzig erklärt, weshalb gebrauchte Räder eingesetzt werden sollten.

Zu 3.: Diese Frage kann ausschließlich der Vorhabenträger beantworten.

Pirnas Kooperation mit dem Projekt KliX³ (Katrin Lang eingebracht per E-Mail am 04.02.2025)

Pirna ist Partnerkommune des Projekts KliX³. KliX³ will erstmalig ein bundesweites CO₂-Rechner-Panel aufbauen, bei dem Teilnehmende ihre CO₂-Emissionen jährlich bilanzieren und damit ihre Erfolge im Klimaschutz im Blick behalten.

1. Wer hat wann diese Kooperation initiiert, beziehungsweise von wem ist der Impuls zur Zusammenarbeit mit KliX³ ausgegangen?
2. Welchen konkreten, tatsächlich messbaren Mehrwert erhofft sich Pirna aus der Zusammenarbeit mit KliX³?
3. Welche Aufwendungen für Pirna (personell, finanziell, materiell), zum Beispiel Fahrtkostenübernahme, resultieren aus der Zusammenarbeit mit KliX³?
4. Wird für die Nutzung des großen Ratsaals durch KliX³ Miete erhoben? Wenn nein, warum nicht?
5. Ist für die Beantragung von Fördermitteln, beziehungsweise deren Bewilligung, die Kooperation mit KliX³ Voraussetzung, mindestens förderlich?
6. Hat Pirna bereits ein Kommunikations- und Bildungspaket zur Motivation für individuellen Klimaschutz (inkl. Presse-material) erhalten und wenn ja, wie und wann wurde das eingesetzt?
7. Wann möchte Pirna Klimaneutralität erreicht haben, die für das Projekt KliX³ Ziel der Arbeit ist?
8. Ist bekannt, dass es sich bei der Initiatorin des Projekts KliX³ um eine Schöpfungspädagogin mit Schwerpunkt Schöpfungsspiritualität handelt, die zudem Gründungsmitglied der Initiative „100xklimaneutral“ ist?

Antwort der Verwaltung vom 11.02.2025

Zu 1.: Das Projekt KliX³ ist auf die Stadt Pirna zugekommen und hat eine Zusammenarbeit angefragt.

Zu 2.: KliX³ bietet den teilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, auf Basis der individuellen CO₂-Bilanz einen persönlichen Klimaschutzplan zur Reduktion des eigenen CO₂-Fußabdrucks zu entwickeln. Die von den teilnehmenden Personen erstellten Bilanzen und möglichst umgesetzten Maßnahmen sollen im Rahmen dieses Forschungsprojektes messbare Verringerungen des CO₂-Ausstoßes nach einem Jahr Projektlaufzeit aufzeigen.

Zu 3.: Es wurden Fahrtkosten i. H. v. 46,25 Euro durch die Stadt Pirna übernommen.

Zu 4.: Es wurde keine Miete erhoben. Dies wurde in der Teilnahmevereinbarung zwischen dem Projekt Klix³ und der Stadt Pirna so festgeschrieben.

Zu 5.: Der Stadt Pirna sind aktuell keine Fördergegenstände bekannt, wo eine Kooperation mit dem Projekt Klix³ Voraussetzung wäre.

Zu 6.: Der Stadt Pirna wurden Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Diese wurden aber nur in geringem Umfang zur Bewerbung der Auftaktveranstaltung genutzt (Muster Pressemitteilung, Logos).

Zu 7.: Die Stadt Pirna hat sich bisher keine Ziele zur Erreichung der Treibhausgasneutralität gesetzt, welche über verbindlichen Vorgaben im Klimaschutzgesetz des Bundes hinausgehen (Erreichung Treibhausgasneutralität im Jahr 2045).

Zu 8.: Das Projekt Klix³ wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert. Assoziierte Partner sind das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung sowie die Universität Freiburg. Darüber hinaus wird mit dem Umweltbundesamt und zahlreichen Kommunen in Deutschland zusammengearbeitet. Daher bestand zu keiner Zeit Zweifel an der Seriosität des Projektes bzw. der Projektziele.

Nachfrage zur Anfrage Straßensper- rung Stadtgebiet (Ralf Böhmer einge- bracht in der Stadtratssitzung am 04.02.2025)

„Radwegeausbau am ehem. Landratsamt zur Dippoldisw. Str./Superstau in Pirna“, zwei Stadtteile wurden abgeschnitten. Warum beide Baustellen gleichzeitig, mit allen mehr oder weniger notwendigen bautechnischen Behinderungen laufen lassen?“ Begründung der Verwaltung: „aus bautechnologischen Gründen mussten beide Maßnahmen parallel durchgeführt werden!“ Meine Recherche ergab etwas anderes. Im Bauvertrag mit dem ausführenden Unternehmen wurden eben explizit darauf seitens der Verwaltung nicht hingewiesen. Die Umsetzung wäre auch mit jeweils einer Ampelsperre möglich gewesen. Im letzten SEA hat die Fachgruppenleitung Tiefbau auf meine Nachfrage diesen Fehler, diese Falschaussage zugegeben. Was bleibt hängen, wir Stadträte bekomme nur die Informationen, die uns ru-

higstellen sollen? Man hätte mit jeweils einer Ampelschaltung weniger Stau in unserer Stadt gehabt, sofern im Vorfeld seitens der Verwaltung vertraglich weitsichtiger gehandelt worden wäre. Ein Vertrauensverlust wie ich finde, zumal man uns noch beschwindelt. Wie gedenkt der Bürgermeister Dreßler in der Sache weiter zu verfahren? Warum ist die Antwort im Allris noch nicht korrigiert? (bautechnologisch als Antwort zu geben ist falsch)

Antwort der Verwaltung vom 14.02.2025
Bereits auf die Nachfragen im SEA hatte der Bürgermeister darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei allen Projekten zu verschiedenen Zeitpunkten durch die Verwaltung Entscheidungen zu treffen sind. Diese werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt vorliegenden Informationen nach bestem Wissen und Gewissen durch die Mitarbeiter getroffen. Auch in der Phase der Umsetzung gilt es, regelmäßig Entscheidungen zu treffen und auch auf veränderte, nicht geplante Entwicklungen, zeitlichen Verzug zu reagieren. Auch hier wägen die Mitarbeiter verantwortungsbewusst die Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen ab und treffen entsprechende Entscheidungen. Im Nachhinein kann es immer wieder Erkenntnisse geben, die frühere Entscheidungen in einem anderen Licht erscheinen lassen können. Nachfragen, auch aus dem Stadtrat, helfen, Prozesse und Entscheidungen zu reflektieren mit dem Ziel, Erkenntnisse und Verbesserungsmöglichkeiten für künftige Entscheidungen abzuleiten. In diesem Sinne stärkt der Bürgermeister den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch dann den Rücken, wenn Fehler passieren oder sich im Nachhinein andere Entscheidungen als günstiger herausstellen. Gleichzeitig nutzt der Bürgermeister Hinweise und Nachfragen und eigene Erkenntnisse zur internen Reflektion mit dem Ziel, dass die Erfahrungen in künftigen Prozessen genutzt werden. Dem folgend wurden auch im konkreten Fall die Hinweise aus den Anfragen intern besprochen. Eine bewusste Falschaussage gegenüber dem Stadtrat bzw. dem Stadtentwicklungsausschuss kann im Ergebnis nicht bestätigt werden. Eine nachträgliche Änderung von Antworten auf Anfragen von Stadträten im Allris ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

„Die Nachwirkungen der OB-Wahl bei der Stadtverwaltung“ Pirna TV am 10.01.2024 (Andreas Thiele einge- bracht in der Stadtratssitzung am 04.02.2025)

Im lokalen Sender Pirna TV spricht am 10.01.2024 Baubürgermeister Markus Dreßler (CDU) über die medialen und politischen Auswirkungen der zurückliegenden Oberbürgermeisterwahl, in deren Ergebnis die „Kollegen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit viele, viele Anfragen und Reaktionen bekommen hätten“. Im Beitrag von Pirna TV vom 10.01.2024 ist an dieser Stelle von rund 80 eingegangenen E-Mails die Rede. Baubürgermeister Dreßler kündigte dazu wörtlich an: „Schon bald sollen alle politischen Entscheidungsträger davon in Kenntnis gesetzt werden.“ Wann kommt der Baubürgermeister dieser Ankündigung nach und warum hat er das bis heute nicht getan?

Antwort der Verwaltung vom 14.02.2025
Nach der Oberbürgermeisterwahl erreichten die Stadtverwaltung bis zum 01.01.2025 ca. 80 Nachrichten mit Rückmeldungen zum Ergebnis. Den Aussagen in Pirna TV folgend wurde die Versendung dieser Nachrichten an die Stadträte zuständigkeithalber durch die Fachgruppe 01 (Büro des Oberbürgermeisters) vorbereitet. Leider wurde die vorbereitete Nachricht durch die FG 01 nicht versendet. Die Ursachen dafür sind, auch auf Grund personeller Veränderungen, nicht mehr abschließend nachzuvollziehen.

Fahrradstellplätze am Bahnhof (Ina Richter eingebracht in der Stadtratssit- zung am 04.02.2025)

1. In welchen Abständen werden die Fahrradstellplätze am Bahnhof kontrolliert, ob sie noch einen Besitzer/Eigentümer haben oder keinem Besitzer/Eigentümer zugeordnet werden können?
2. Welche Schritte sind dafür notwendig?
3. Welche Zuständigkeiten sind zu beachten? Wo werden die Fahrräder nach der Entnahme am Bahnhof hingebracht?
4. Was passiert im Anschluss mit den Fahrrädern?

Antwort der Verwaltung vom 12.02.2025
Zu 1.: Kontrollen der Fahrradstellplätze am Bahnhof erfolgen ein- bis zweimal jährlich.

Zu 2.: An festgestellten, offensichtlich bezahllosen Schrottfahrrädern werden durch die Polizeibehörde Aufkleber mit entsprechenden Aufforderungen angebracht, diese innerhalb von 4 Wochen zu entfernen. Nach Fristablauf werden die Fahrräder durch das Ordnungsamt abgeholt. Gleichzeitig wird durch den Polizeivollzugsdienst geprüft, ob diese als vermisst gemeldet wurden.

Zu 3. und 4.: Die Stadt Pirna als Polizeibehörde ist für die Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum zuständig. Die Schrottfahrräder werden entsorgt. Soweit noch eine weitere Verwendung möglich erscheint, werden die Fahrräder im Fundbüro aufbewahrt und in der Regel sozialen Zwecken zugeführt.

Veranstaltungsgeschehen Volksbank (Ralf Wätzig eingebracht in der Stadtratssitzung am 04.02.2025)

Neujahrsempfang, Weihnachtsfeier bis 3:00 Uhr, ASB-Sommerfest, Hochzeit mit Hüpfburg, Friseurmesse, Grillstation vor den Fenstern der Anwohner, Raucherecke mit lauten Gesprächen und Lachen, Abbau und Abtransport von Biertischen und Pavillon spät in die Nacht hinein. Das sind die Beschreibungen von Anwohnern der Lauterbachstraße, die in der Summe zu viel sind. Deshalb haben sie sich nach erfolglosen Beschwerden, an uns gewandt. Im Gespräch wurde mehrfach betont, dass es die Summe der Ereignisse ist.

1. Wie gestaltet sich die grundsätzliche rechtliche Einordnung von derartigen Veranstaltungen an diesem Ort?
2. Ist ein derartiges Veranstaltungsgeschehen durch die Stadtverwaltung zu genehmigen? Wenn ja, welche Veranstaltungen in der Volksbank Pirna wurden 2023 und 2024 genehmigt?
3. Welche Auflagen haben die Veranstalter einzuhalten bzw. welche Auflagen könnte die Verwaltung auferlegen?

Antwort der Verwaltung vom 12.02.2025

Zu 1.: Diese Veranstaltungen haben privaten Charakter und sind keine öffentlichen Veranstaltungen. Es nimmt nur ein bestimmter eingeladenen Personenkreis daran teil. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen.

Zu 2.: Eine Genehmigung per Auflagenbescheid kann nur für öffentliche Veranstaltungen, bei denen jedermann Zugang hat, erteilt werden. Dementsprechend wurden in den letzten Jahren keine Veranstaltungen in der Volksbank genehmigt.

Zu 3.: Für private Veranstaltungen können keine Auflagen erteilt werden. Allerdings sind die Vorgaben der Polizeiverordnung einzuhalten.

Unterschriften unter den Niederschriften im Ratsinformationssystem (Bodo Herath eingebracht in der Stadtratssitzung am 04.02.2025)

Ist es möglich, dass auch im Ratsinformationssystem die Unterschriften der Unterzeichner der Niederschriften einsehbar sind? Wenn ja, bitten wir um eine entsprechende Umsetzung.

Antwort der Verwaltung vom 24.02.2025

Gemäß § 40 SächsGemO ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung eine Niederschrift zu fertigen. Die elektronische Form ist dabei ausgeschlossen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Nach § 36 b SächsGemO hat die Gemeinde auf ihrer Internetseite oder in anderer geeigneter Form Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann die Gemeinde insoweit von der Veröffentlichung absehen. Die Niederschriften der Gremiensitzungen werden im Ratsinformationssystem ALLRIS erstellt und in Papierform ausgefertigt. Nach Unterzeichnung aller Unterzeichner wird die Niederschrift im Bürger- und Ratsinformationssystem hochgeladen. Durch das Setzen eines Status erfolgt der automatische Upload als PDF-Datei. Der Upload des digitalen Niederschriftendokumentes ist somit eine Serviceleistung der Stadtverwaltung Pirna und nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es gibt mehrere Gründe, warum die Veröffentlichung von Unterschriften in den öffentlichen Niederschriften eines Ratsinformationssystems weder zielführend noch zweckmäßig ist. Zudem ergeben sich erhebliche Risiken im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes.

ten eines Ratsinformationssystems weder zielführend noch zweckmäßig ist. Zudem ergeben sich erhebliche Risiken im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes.

1. Fehlender Mehrwert für die Öffentlichkeit: Die Unterschrift auf einem Dokument dient primär der internen rechtlichen und verwaltungstechnischen Bestätigung der Authentizität eines Dokuments. Sobald eine Niederschrift offiziell veröffentlicht wird, ist bereits sichergestellt, dass sie gültig und autorisiert ist. Die Sichtbarkeit der Unterschrift bietet keinen zusätzlichen Nutzen für die Öffentlichkeit, da der Inhalt des Dokuments bereits als offiziell bestätigt gilt.
2. Gefahr von Identitätsmissbrauch und Urkundenfälschung: Die Veröffentlichung von handschriftlichen Unterschriften stellt ein erhebliches Risiko für die Informationssicherheit dar. Unterschriften können kopiert, digitalisiert und für betrügerische Zwecke missbraucht werden, etwa zur Erstellung gefälschter Dokumente oder Identitätsdiebstahl. Gerade im digitalen Zeitalter ist der Schutz biometrischer Merkmale wie einer Unterschrift essenziell.
3. Datenschutzrechtliche Bedenken: Handschriftliche Unterschriften stellen personenbezogene Daten dar. Die Veröffentlichung ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person könnte gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstoßen. Behörden sind verpflichtet, personenbezogene Daten zu schützen und eine Veröffentlichung nur dann vorzunehmen, wenn sie zwingend erforderlich ist.
4. Technische und organisatorische Konsequenzen: Sollten Unterschriften in öffentlichen Dokumenten sichtbar bleiben, müssten Maßnahmen getroffen werden, um deren Missbrauch zu verhindern. Dies könnte eine zusätzliche digitale Signatur oder ein Wasserzeichen sein, was den Verwaltungsaufwand unnötig erhöht. Alternativ müsste ein aufwendiger Prozess zur Einholung von Einwilligungen eingeführt werden.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass möglicherweise nicht alle Unterzeichner

den ihre Einwilligung zur Veröffentlichung ihrer Unterschrift erteilen. In diesem Fall müsste für einzelne Unterschriften eine Schwärzung oder Entfernung vorgenommen werden, was einen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand verursacht und zu einer uneinheitlichen Darstellung der Dokumente führen kann. Dies macht das Verfahren nicht nur komplizierter, sondern auch potenziell fehleranfällig. Die Einsichtnahme der originalen unterzeichneten Niederschrift ist jederzeit möglich.

Gültigkeit Geschäftsordnung (Bodo Herath eingebracht in der Stadtratssitzung am 04.02.2025)

Die aktuelle Geschäftsordnung für unseren

Stadtrat, die Ausschüsse und Ortschaftsräte sowie Beiräte der Stadt Pirna (Geschäftsordnung GeschO) datiert in der Fassung vom 13.07.2022. Da heißt es konkret: Nach § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung und § 36 Abs. 5 SächsGemO ist ein Verhandlungsgegenstand auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zustän-

digkeit des Stadtrates fallen.

1. Hat diese Fassung noch vollumfängliche Gültigkeit?
2. Wenn NEIN, warum nicht?
3. Wenn JA, warum wird die Geschäftsordnung dann nicht eingehalten?

Antwort der Verwaltung vom 14.02.2025

Zu 1.: Ja, die Geschäftsordnung der Stadt Pirna, zuletzt geändert in der Stadtratssitzung am 12.07.2022, hat vollumfängliche Gültigkeit.

Zu 2.: siehe Ziffer 1

Zu 3.: Unserer Meinung nach wird die Geschäftsordnung eingehalten. Sollte dahingehend eine andere Sichtweise vorliegen, wird um die Benennung konkreter Beispiele gebeten.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Ihre Meinung zum Fachkräfte-Angebot

Landkreisweite Online-Befragung

Was macht den Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge für Fachkräfte und Unternehmer zu einem Ort voller Chancen? Die Kreis-Wirtschaftsförderung braucht Ihre Meinung. Alle Landkreis-Bewohner sind eingeladen, sich an der Online-Befragung zu beteiligen.

Die Meinung der Bürger hilft dabei, Stärken und Schwächen zu erkennen und Prioritäten zu setzen. Die Ergebnisse sind ein wichtiger Baustein für die strategische Analyse und darauf aufbauend für die weitere Arbeit der Wirtschaftsförderung zur Fachkräftesicherung. Im Online-Fragebogen werden die Antworten anonym in circa 15 Minuten erfasst. Die Bürger werden über die Ergebnisse der Befragung nach der Auswertung informiert. Die Teilnahme ist bis 30. März 2025 online möglich:

■ <https://survey.lamapoll.de/>

LKSOE_Buergerbefragung

Das Projekt ist eine Initiative der Wirtschaftsförderung des Landkreises und wird von der regionalen Fachkräfteallianz unterstützt. Es wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Karin Kerber, Landratsamt Pirna

EINE KONZERTREIHE IN DER LIEBETHALER KIRCHE

Samstag
15. März 2025, 17.00 Uhr

Eintritt frei

Benefizkonzert
 für traumapädagogische Wohngruppe
 der Diakonie Pirna

in der Liebethaler Kirche

**Chorwerke und Musikstücke aus allen Stilepochen
 & viele andere Überraschungen**

Eintritt frei

Es musizieren Menschen aus Liebethal und Umgebung
 aus Freude und Begeisterung mit offenem Herzen

Eintritt frei, wir erbiten eine würdige Spende am Ausgang

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Graupa-Liebethal • Tel. 03501 / 548 242

Frühlingsfest am Wasserhäusel Graupa

Sonntag, 23. März ab 10:00 Uhr

Programm:

- 10:00 Uhr Treff auf der Festwiese Schlosspark Graupa: Beschilderung des Baumes des Jahres 2025, einer Roteiche, anschließend Wanderung entlang der Spur der Bäume des Jahres zum alten Wasserhäusel am Borsberghang
- 12:00 Uhr Imbiss, Kaffee und Kuchen am Wasserhäusel Graupa
- 12:30 Uhr Enthüllung eines Panoramabildes Osterzgebirge mit dem Sachsenforst
- 14:00 Uhr Fachvortrag der Revierförsterin
Der Treffpunkt am Rande des Borsberghanges mit einer fantastischen Sicht ins Osterzgebirge und die Sächsische Schweiz ist auch ein beliebter Aussichtspunkt für Wanderer. Zwei Sitzgruppen laden zum Verweilen ein. Das Wasserhäusel erinnert an die Trinkwasserversorgung der früheren Jahre.
Gernot Heerde, ProGraupa e. V.

Jetzt Karate lernen

Anfängerkurs des Karate Dojo Sakura Pirna e.V. gestartet

Viele Mädchen und Frauen begannen in Japan mit dem Karate zur Selbstverteidigung. Karate wird heute von Kindern wie auch Älteren gleichermaßen ausgeübt, um körperlich topfit zu sein. In vielen Ländern findet man Karate sogar als Lehrfach in Schulen. Ziel ist es, Fitness, Koordination, Selbstbewusstsein und den Geist gemeinsam mit Gleichgesinnten zu stärken. Als Mittel zur Körperbeherrschung sucht Karate seinesgleichen. Der Grund hierfür liegt in der hoch entwickelten Dynamik und dem ausgewogenen Gebrauch fast

sämtlicher Muskeln des Körpers – ein exzellentes und umfassendes Ganzkörpertraining. Du möchtest Einblick in die Philosophie der traditionellen japanischen Kampfkunst, bist mindestens neun Jahre und bereit, regelmäßig zweimal pro Woche am Karate-Unterricht teilzunehmen? Dann melde dich zum Anfängerkurs an. Bitte Anschrift, Geburtsdatum, Telefon per E-Mail an anmeldung@karate-pirna.de senden.

Tilo Wolf, Karate Dojo Sakura Pirna e. V.

Jugendjury wartet auf eure Anträge

Anmeldeschluss ist am 31. März 2025

Das Jugendkulturbudget bietet jungen Ehrenamtlichen des Landkreises die Möglichkeit sich mit ihrer Projektidee bei der Jugend-Jury für eine Fördersumme zu bewerben. Dieses Jahr liegt die Fördersumme wieder bei maximal 1.000 Euro pro Projektantrag. Das Jugendkulturbudget wurde 2022 ins Leben gerufen und unterstützt jugendkulturelle Projekte im Landkreis finanziell. Die Jugend-Jury, eine Jury von jungen Menschen für junge Menschen, entscheidet jährlich über die eingegangenen Projektanträge. Junge Ehrenamtliche im Alter von 12 bis 27 Jahren können durch ein einfaches, schnelles und digitales Antragsverfahren unkompliziert ihren Projektantrag

stellen. Die Jury sichtet die Anträge, beantwortet Fragen und hilft bei der Antragstellung. Auf diese Weise können Ideen und Herzensangelegenheiten junger Ehrenamtlicher in der Region finanziell unterstützt werden, um das Ehrenamt und die Teilhabe junger Menschen zu stärken. Bis zum Antragsschluss am 31. März können Projektanträge gestellt werden. Nähere Informationen sind auf der Webseite www.jugendring-soe.de zu finden. Der Verein berät vor Ort auf der Bahnhofstraße 1, telefonisch unter 0151 41648047 oder per E-Mail an info@jugend-ring.de.

Peggy Pöhland, Jugendring Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e. V.



Die Kunstausstellung in der Galerie Schöne Höhe (Abbildung: Galerie Schöne Höhe)

Die Kunst des Konkreten

Ausstellung in der Galerie Schöne Höhe vom 22. März bis 31. August

Konkrete Kunst ist abstrakte Kunst, die völlig frei von jeder beobachteten Realität ist und keine symbolische Bedeutung hat. Sie ist gegenstandslos und unfigürlich. Das Kunstwerk soll auf nichts anderes als auf sich selbst verweisen. Die Konkrete Kunst inspiriert sich oft an immateriellen Gegenständen, wie mathematischen und algebraischen Formeln und wissenschaftlichen Theorien. Sie besteht aus Formen, Farben und Linien und ist damit hinreichend bestimmt. Das macht sie einzigartig, absolut klar und gleichzeitig bildreich, da sie der Phantasie neue Räume und Visualisierung eröffnet.

Es erwartet sie eine sehenswerte Ausstellung mit Hochkarättern der Konkreten Kunst, wie z. B. Christian Roeckenschuss, László Lakner, Eberhard Göschel, Dora Maurer, Peter Weber, Ludwig Wilding, Klaus Schoen, Diet Saylor, Esther Stocker und natürlich Lothar Quinte.

Die Vernissage findet am 22. März um 15:00 Uhr in der Galerie Schöne Höhe, Burglehnstraße 13, statt.

Sylvia Heilmann, Galerie Schöne Höhe

Hilfe finden

Selbsthilfegruppen „Jung und schon an Krebs erkrankt“ und „Depression“

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) ist eine Anlaufstelle für alle, die sich in der Selbsthilfe organisieren bzw. engagieren möchten. Sie unterstützt Betroffene und Angehörige bei der Suche nach einer passenden Selbsthilfegruppe oder gibt Anleitung zur Gründung einer Gruppe. Die Angebote der KISS richten sich an alle Menschen und sind kostenlos.

Im Landkreis Sächsische Schweiz – Ostergebirge treffen sich 70 Selbsthilfegruppen zu den unterschiedlichsten Erkrankungen, beispielsweise Osteoporose, Morbus Bechterew, Multiple Sklerose, Parkinson, psychische Erkrankungen, Schlaganfall, Prostatakrebs, Fibromyalgie, Sucht, Schlafapnoe, Long Covid und einiger anderer Themen. Auch die Initiative der Sterneltern, der Elternkreis der AD(H)S Kinder und auch die Selbsthilfegruppe mit Eltern deren Kinder mit Trisomie geboren sind treffen sich in unserem Landkreis regelmäßig. Die KISS Pirna unterstützt derzeit die Gründung von neuen Selbsthilfegruppen zum Thema „Jung und schon an Krebs erkrankt“ und eine Selbsthilfegruppe mit dem Thema „Depression“ in Pirna. Außerdem trifft sich seit Februar in den Räumen der KISS 14-tägig eine neue Selbsthilfegruppe zum Thema „Alkoholsucht“.

Wer sich für eine der neuen oder auch für eine der schon bestehenden Selbsthilfegruppen interessiert, kann sich gern persönlich, per E-Mail oder auch telefonisch unter den folgenden Kontaktmöglichkeiten informieren. Sprechstunden:

- Di. 9:00 – 12:00 Uhr
- Do. 9:00 – 17:00 Uhr
- jeden 1., 2. und 4. Dienstag, Schillerstraße 35
- Ansprechpartnerin: Jana Nöckel
- Telefon 03501 582713
- E-Mail kiss-pirna@buergerhilfe-sachsen.de

Jana Nöckel, Bürgerhilfe Sachsen e. V.



www.kiss-pirna.de

Angebot für Pflegende Angehörige

Neue Kontaktstelle Pflegeselbsthilfe im FAMIL e.V.

Ziel der Kontaktstelle ist es, pflegende Angehörige zusammenzubringen, zu informieren, weitervermitteln und zu beraten. Der Verein lädt interessierte Angehörige und Familien in den neu eingerichteten Raum „Gute Stube“ im Erdgeschoss des Stadtteiltreffs Pirna-Copitz zum Treffen und Austausch ein und unterstützt die Gründung von neuen Gruppen. Pflegende Angehörige treffen hier Menschen, die in der gleichen Lage sind wie sie. Durch Gespräche oder aktive und kreative Angebote finden sie Hilfe und Entlastung für sich selbst und für die eigene Pflegesituation.

Die Sprechzeiten der Kontaktstelle im FAMIL e.V. sind dienstags 9:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 9:00 bis 13:00 Uhr. Seit Anfang März sind pflegende Angehörige zur Pflegepause eingeladen, dem offenen Café immer jeden ersten Mittwoch im Monat ab 14:00 Uhr.

Für Familien wird es ein Treffen für pflegende Eltern und Angehörige mit Kindern geben. Dies findet jeden zweiten Donnerstag im Monat statt, Start ist am 13. März ab 16:00 Uhr.

Weitere Gruppen sollen entstehen.

Claudia Sommer, FAMIL e.V.

Manchmal braucht das Leben einfach eine kleine Auszeit

Pflegepause für pflegende Angehörige im Stadtteiltreff Copitz FAMIL e.V.
Schillerstr.35 | 01796 Pirna
Jeden ersten Mittwoch im Monat
14-15:30 Uhr

Termine : 5.3., 2.4., 7.5. 2025



Caritas Pirna
Sächsische Schweiz – Ostergebirge



Mehr Generationen Haus
Mittelsender - Flörsdorf

Anmeldung und Kontakt:
Claudia Sommer
sommer@famil.de
03501 446651
Di 9-18 und Do 9-13 Uhr

Manchmal bringt uns eine kleine Pause weiter als die größte Anstrengung

Treffen pflegender Eltern und Angehöriger mit Kind im Stadtteiltreff Copitz FAMIL e.V.
Schillerstr.35 | 01796 Pirna
Jeden zweiten Donnerstag im Monat
16-18 Uhr

Termine : 13.03., 10.4., 08.05., 12.06.



Caritas Pirna
Sächsische Schweiz – Ostergebirge



Mehr Generationen Haus
Mittelsender - Flörsdorf

Anmeldung und Kontakt:
Claudia Sommer
sommer@famil.de
03501 446651
Di 9-18 und Do 9-13 Uhr

Selbstfürsorge und Austausch für pflegende Angehörige

Nächster Treff am 18. März

Die Mitarbeiterinnen der Caritas Seniorenberatung in Pirna bieten nun schon seit zwei Jahren ein regelmäßiges Treffen für pflegende Angehörige an. Einmal im Monat besteht die Möglichkeit, sich auszutauschen, Kraft zu tanken und für eine Stunde vom Pflegealltag auszuruhen. Während der Treffen informieren wir Sie zu Möglichkeiten der Entlastung, Sie lernen Methoden zur Stressbewältigung und Entspannung kennen und haben Zeit, eigene Erfahrungen zu teilen. „Wenn du kannst, hilf mir aus deiner Fülle, wenn nicht, schone dich!“ (aus: Schale der Liebe von Bernhard von Clairvaux)

Wenn Sie einen Angehörigen, Nachbarn, Bekannten versorgen oder pflegen und bei

einer Tasse Kaffee oder Tee miteinander ins Gespräch kommen möchten, können Sie gern mit uns Kontakt aufnehmen. Die nächsten Treffen finden am 18. März, 15. April, 13. Mai und 17. Juni in der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr in den Räumen der Caritas Beratungsdienste, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 1a statt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Mitarbeiterinnen der Seniorenberatung, telefonisch unter 03501 443470 oder 0162 3226783 und per E-Mail an beratungsdienste@caritas-dresden.de sowie online unter www.caritas-dresden.de.

Kathrin Gautsch und Claudia Smolka, Caritas Beratungsdienste Landkreis SOE

Kultur- und Veranstaltungskalender

■ Konzerte, Theater & Kabarett

Fr. 14. März – 19:30 Uhr

KEINE PANIK – EINE LINDENBERG-REISE Erik Brünner & Das Luxusorchester, Konzert
Tom Pauls Theater

Fr. 14. März – 20:00 Uhr

DIE KASSENPATIENTEN® – Ärzte-Tribute-Band, Konzert
Kleinkunsthöhne Q24 Pirna e.V.

Sa. 15. März – 19:00 Uhr

146. Galeriekonzert mit der Musikschule Sächsische Schweiz, 146. Galeriekonzert
StadtMuseum Pirna

So. 16. März – 17:30 Uhr

Walkürenritt auf 4.000 Pfeifen – Bruckner & Wagner auf der Orgel zur Bruckner-Einspielung auf der Orgel mit Organist und Dirigent Hansjörg Albrecht, Konzert, Stadtkirche St. Marien
Kultur- und Tourismusgesellschaft mbH

Do. 20. März – 19:00 Uhr

Schulkonzert, Rottwerndorfer Straße 51
Evangelisches Schulzentrum Pirna

Fr. 21. März – 20:00 Uhr

Nirvana in the name of Cobain, Konzert
Kleinkunsthöhne Q24 Pirna e.V.

Sa. 22. März – 16:00 Uhr

Frühlingskonzert im Diakonie- und Kirchgemeindezentrum Pirna-Copitz, Schillerstr. 21 a
Singegemeinschaft Harmonie

Sa. 22. März – 18:00 Uhr

Soli-Konzert mit La Rey, Geigerzähler, Ist-das-noch-Hip-Hop? und Light in Paradise, Obere Burgstraße 6 b
Uniwerk e.V.

Sa. 22. März – 20:00 Uhr

Coloured Vibes – Soul'n'Funk, Konzert Kleinkunsthöhne Q24 Pirna e.V.

So. 23. März – 15:00 Uhr

„Rumpelstilzchen“, Theater in der Herderhalle
Landesbühnen Sachsen

■ Ausstellungen, Lesungen & Vorträge

Mo./Mi./Fr. 8:00 bis

12:00 Uhr,

Di./Do. 8:00 bis 19:00 Uhr

„Auf Ruhesuche“, Ausstellung von Cyanotypen des Künstlers Henning Kreitel im Rathaus
Stadtverwaltung Pirna

Mo./Mi. bis Fr. 11:00 bis

17:00 Uhr Sa./So. – 10:00 bis

17:00 Uhr

– Fluch und Segen einer Widmung. Anton Bruckner und Richard Wagner, Sonderausstellung
– Kabinettausstellung NATUR Fotografien von Volkmar Herre, Sonderausstellung
Richard-Wagner-Stätten Graupa

Di. bis So. 10:00 bis

17:00 Uhr

Hermann Naumann 95, Kabinettausstellung
StadtMuseum Pirna

Mo. 10:00 bis 16:00 Uhr,

Di. bis So. und feiertags

10:00 bis 17:00 Uhr

Kamelienblüte in den Glashäusern, 22. Deutsche Kameliensblütenschau im Landschloss „Kamelienwelten“ im Landschloss Zuschendorf
Förderverein Landschloss Pirna-Zuschendorf e.V.

Mo. 10:00 bis 16:00 Uhr,

Di. bis So. und feiertags

10:00 bis 17:00 Uhr

22. Sächsische Kameliensblütenschau im Landschloss Zuschendorf
Förderverein Landschloss Pirna-Zuschendorf e.V.

Di. bis Do. 14:00 bis

17:00 Uhr

„Ansichten – unterwegs in Dresden und Umgebung“ mit Malerei und Grafiken von Christine Grochau, Mägdleinschule, Kirchplatz 10
Kuratorium Altstadt Pirna e.V.

Do. 14. März – 8:30 bis

15:30 Uhr

„Berühmt und Behindert“, Ausstellung anlässlich des Internationalen Frauentages
Amtsgericht Pirna

Fr. 14. März – 18:00 Uhr

„Zwischen den Dörfern auf Hundert“, Buchlesung mit Lars Werner, Lange Straße 10 (Zugang über „Am Zwinger“) Roter Baum e.V., CSD Pirna e.V.

So. 16. März – 16:00 und 20:00 Uhr

Mahlzeit! Geschichten von Europas Tischen, Lesung mit Wladimir Kammerer
Kleinkunsthöhne Q24 Pirna e.V.

Do. 20. März – 20:00 Uhr

Balkan-Trilogie – Musala, Olymp, Vichren: Die drei höchsten Gipfel der Balkan-Halbinsel, Vortrag mit Wolfgang Röllner
Kleinkunsthöhne Q24 Pirna e.V.

Mo. 24. März – 18:00 Uhr

Aus den Elbsandsteinbrüchen – die Sandsteinindustrie zwischen Pirna und Schmilka um 1900 in Bildern von Robert Sterl, Kunstvortrag
Volkshochschule Pirna

■ Wanderungen & Führungen

Sa. 15./22. März – 11:00 Uhr

Öffentliche Altstadtführung, Treff: Am Markt 7
TouristService Pirna

Sa. 22. März – 9:00 Uhr

Klavierfest, An der Gottleuba 1
Musikschule Sächsische Schweiz e.V.

So. 23. März – 10:00 Uhr

Frühlingsfest am Wasserhäusel, Tschaikowskiplatz 7
ProGraupa e.V.

■ Veranstaltungen, Feste & Familiäres

So. 16. März – 15:00 Uhr

„Im Reich der Töne“ – Filmaufführung zur Bruckner-Einspielung auf der Orgel mit Organist und Dirigent Hansjörg Albrecht, Gothischer Saal
StadtBibliothek Pirna

Di. 18. März – 10:00 Uhr

Tag des Gesundheitsamtes mit Mitmachangeboten und Vorträgen
Landratsamt Pirna

Di. 18. März – 17:00 Uhr

Karriereberatung der Bundeswehr, Seminarstraße 9
Agentur für Arbeit Pirna

Fr. 21. März – 19:00 Uhr

Pirna tanzt – Tanzabend für jedermann, Herderhalle
TSC Silberpfeil e.V.

Sa. 22. März – 9:30 Uhr

Pirnaer Frühjahrsputz, verschiedene Treffpunkte im Stadtgebiet
Helge Goldhahn

Sa. 22. März – 15:00 Uhr

Die Kunst des Konkreten, Vernissage, Burglehnerstraße 13
Galerie Schöne Höhe

Sa. 22. März – 18:00 Uhr

Pirna tanzt – Pokalturnier mit Publikumstanz, Herderhalle
TSC Silberpfeil e.V.

■ Bildung & Kurse

Sa. 15. März – 10:00 Uhr

Praktischer Obstbaumschnitt, Baumschnittseminar, Treff: 10:00 Uhr Cafeteria Grundschule Graupa
BUND Ortsgruppe Graupa

ab Sa. 15. März – 10:00 Uhr

Italienisch-Kurs
Volkshochschule Pirna

■ Senioren

Do. 13. März – 10:00 Uhr

Naturspaziergang, Treff: Schillerstraße, Park vor Stadteiltreff Pirna-Copitz
ZBBB e.V.

Mi. 19. März – 14:00 Uhr

„Ein kleines Stück vom Kuchen“, Seniorenkino im Filmpalast Pirna
Seniorenvertretung Pirna

Di. 25. März – 10:30 Uhr

Ratgeber Smartphone, Kurs in der Stadtbibliothek
Volkshochschule Pirna

Kirchennachrichten und Termine

■ Evang.-Freikirchliche Gemeinde Pirna

Lange Straße 23
Telefon: 523906
E-Mail: kreysig.pirna@t-online.de
Web: www.efg-pirna.de

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Evang.-Luth. Kirchgemeinde Graupa-Liebethal

OT Graupa, Borsbergstraße 32
Telefon: 548242
E-Mail: kg.graupa_liebethal@evlks.de
Web: www.kirche-graupa.de

■ Kirche Graupa

So. 23. März – 10:30 Uhr
Gottesdienst für Groß und Klein mit Kirchen-Café

■ Kirche Liebethal

Sa. 15. März – 17:00 Uhr

Benefizkonzert

So. 16. März – 9:00 Uhr

Gottesdienst

Do. 20. März – 19:30 Uhr

Passionsandacht, Gemeinderaum

■ Diakonisches Altenzentrum Graupa

Kastanienallee 2
Telefon 543-350

Di. 25. März – 10:30 Uhr

Gottesdienst

■ Evang.-Luth. Kirchgemeinde Pirna

Kirchplatz 13
Telefon: 46184-0

E-Mail: kg.pirna@evlks.de
Web: www.kirche-pirna.de

■ Stadtkirche St. Marien

So. 16. März – 9:30 Uhr

Andacht, Kirchgemeindehaus

■ Landeskirchliche Gemeinschaft Pirna

OASE, Schloßstraße 6
Telefon: 521106
E-Mail: kontakt@lkg-pirna.de
Web: www.lkg-pirna.de

sonntags – 10:00 Uhr
SonntagsOASE, Gottesdienst

■ Diakonie- und Kirchgemeindezentrum Pirna-Copitz

Schillerstraße 21 a
Telefon: 523754

So. 16. März – 9:30 Uhr

Gottesdienst

So. 23. März – 9:30 Uhr

Gottesdienst zu Beginn der Bibelwoche mit Chor

■ Kirchgemeinde Pirna-Sonnenstein-Struppen

Dr.-Benno-Scholze-Straße 40
Telefon: 773031

Web: www.kirchgemeinde-pirna-sonnenstein-struppen.de

So. 16./23. März – 10:30 Uhr

Gottesdienst

■ Kirche Zuschendorf

Am Landschloss 6

So. 23. März – 11:00 Uhr

Gottesdienst zu Beginn der Bibelwoche

■ Seniorenzentrum Sächsische Schweiz

Einsteinstraße 19
Telefon: 550-0

Do. 20. März – 15:30 Uhr
Gottesdienst

■ Diakonie Tagespflege „Alte Post“

Gartenstraße 30
Telefon: 4603700

Mi. 19. März – 10:15 Uhr

Gottesdienst

■ Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Gemeinde Pirna
Schulstraße 5
Telefon: 0151 20300071
E-Mail: simon.krautschick@adventisten.de
Web: www.adventgemeinde-pirna.de

sonnabends – 10:00 Uhr

Predigt-Gottesdienst

■ Freie evang. Gemeinde

Gemeinde Pirna
Schulstraße 5
Telefon: 711976
E-Mail: Pastor@pirna.feg.de
Web: www.pirna.feg.de

sonntags – 10:00 Uhr

Gottesdienst

■ Katholische Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna

Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 2 – 4
Telefon: 5710164
E-Mail: pirna@pfarrei-bddmei.de
Web: www.kath-kirche-pirna.de

■ Pfarrkirche

mittwochs, freitags – 9:00 Uhr

Werktagmesse

sonnabends – 17:00 Uhr

Sonntagvorabendmesse

So. 16. März – 10:15 Uhr

Heilige Messe

■ Klosterkirche

So. 23. März – 10:15 Uhr

Heilige Messe

Impressum

Herausgeber

Große Kreisstadt Pirna, vertreten durch den Oberbürgermeister Tim Lochner

Redaktion/amtlicher Teil

Fachgruppe Büro des Oberbürgermeisters

Telefon 03501 556-219

E-Mail anzeiger@pirna.de

Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.

Anzeigen

LINUS WITTICH Medien KG

Büro Sachsen: Mary-Krebs-Straße 1
01219 Dresden

Telefon 0351 2673156

Mobil 0173 5617227

Verlag/Druck/Vertrieb

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10

04916 Herzberg / Elster

Telefon 03535 489-0

Fax 03535 489-115

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Barschtipan; Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Anzeigenauftraggeber.

Auflagenhöhe: 18.200 Exemplare
Erscheinungsweise: i. d. R. 14-tägig, mittwochs durch kostenlose Zustellung an alle Haushalte der und seiner Ortsteile sowie die Gemeinde Dohma. Es gilt die aktuelle Anzeigenpreisliste.

Titelfoto

Grünring mit Frühjahrsblühern

(Foto: Stadtverwaltung)

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 155,74 Euro inkl. MwSt., Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementpreis. Kündigungen müssen schriftlich bis 15. November eines Jahres beim LINUS WITTICH Medien KG eingegangen sein. Gedruckt wird auf chlorfrei gebleichtem Papier. Beiträge können mit Quellenangabe kostenlos nachgedruckt werden.

Die nächste Ausgabe des Pirnaer Anzeigers erscheint am 26. März.

Der Redaktionsschluss für redaktionelle Beiträge ist am 13. März.

Datenschutzbehörde

Jede betroffene Person hat nach Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Sächsische/r Datenschutz- und Transparenzbeauftragte/r
Postfach 11 01 32, 01330 Dresden (Postanschrift)
Devrienstraße 5, 01067 Dresden (Hausanschrift)

